

# Stenographisches Protokoll

## 11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 18. November 1959

### Tagesordnung

1. 2. Gehaltsgesetz-Novelle
2. 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1959
3. TIR-Abkommen
4. Änderung und Ergänzung der Konkurs- und der Ausgleichsordnung
5. Gehaltskassengesetz 1959

### Inhalt

#### Personalien

- Krankmeldungen (S. 218)
- Entschuldigungen (S. 218)
- Krankurlaub (S. 218)

#### Bundesregierung

- Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Wiederverlautbarung des Wasserrechtsgesetzes (S. 218)
- Schriftliche Anfragebeantwortungen 17 bis 24 (S. 218)

#### Ausschüsse

- Zuweisung des Antrages 52 (S. 238)

#### Regierungsvorlagen

- 79: Bürgschaftsabkommen (2. Industriekredit-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung — Finanz- und Budgetausschuß (S. 218)
- 80: Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 40. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung — Finanz- und Budgetausschuß (S. 218)
- 82: Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf — Finanz- und Budgetausschuß (S. 218)
- 84: Kulturgroschengesetz-Novelle 1959 — Unterrichtsausschuß (S. 218)

#### Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über:

- Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (69 d. B.): 2. Gehaltsgesetz-Novelle (77 d. B.)
- Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (70 d. B.): 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1959 (78 d. B.)
- Berichterstatter: Dr. Hetzenauer (S. 219)
- Redner: Dr. Zechmann (S. 220), Soronics (S. 221), Suchanek (S. 222) und Bundeskanzler Ing. Raab (S. 226)
- Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 226)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (40 d. B.): TIR-Abkommen (76 d. B.)

Berichterstatter: Reich (S. 226)  
Genehmigung (S. 227)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (51 d. B.): Änderung und Ergänzung der Konkurs- und der Ausgleichsordnung (81 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Winter (S. 227)  
Redner: Flöttl (S. 228)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 229)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (35 d. B.): Gehaltskassengesetz 1959 (83 d. B.)

Berichterstatter: Hillegeist (S. 229)  
Redner: Dr. van Tongel (S. 230)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 238)

### Eingebracht wurden

#### Anträge der Abgeordneten

Grete Rehor, Wilhelmine Moik und Genossen über ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Kleinrentnerfürsorge (52/A)

Mahnert, Dr. Kos und Genossen, betreffend Novellierung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 155, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalles amnestiert werden (Vermögensverfallsamnestie), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 5. März 1958, BGBl. Nr. 45 (1. Vermögensverfallsamnestienovelle) (53/A)

#### Anfragen der Abgeordneten

Dr. Hetzenauer, Dr. Kranzlmayr, Doktor Kummer, Mittendorfer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Verhaftung der polnischen Flüchtlingsfamilie Czerwinski (47/J)

Dr. Hetzenauer, Dr. Kranzlmayr, Doktor Kummer, Mittendorfer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend landesverwiesene Jugoslawienflüchtlinge (48/J)

Dr. Hetzenauer, Lins, Regensburger, Mittendorfer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend das Staatsbürgerschaftsgesetz (49/J)

Dr. Gredler, Dr. van Tongel und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Wahrung der Gebührenfreiheit bei den Entschädigungsverfahren (50/J)

Dr. Gredler, Zeillinger und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend einen Fall von Rechtsverweigerung durch den Obersten Gerichtshof (51/J)

Dr. Kos, Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Entschädigung gewisser österreichischer Reichsanleihebesitzer (52/J)

Dr. van Tongel und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Unfallrentenzahlung an Richard Wipler (53/J)

### Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Czettel und Genossen (17/A. B. zu 22/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen (18/A. B. zu 10/J)

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (19/A. B. zu 9/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (20/A. B. zu 32/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Oskar Weihs und Genossen (21/A. B. zu 15/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Rosa Rück und Genossen (22/A. B. zu 31/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen (23/A. B. zu 12/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Zechtl und Genossen (24/A. B. zu 3/J)

## Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Die Amtlichen Protokolle der 9. Sitzung vom 29. Oktober und der 10. Sitzung vom 30. Oktober 1959 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Abgeordneten Glaser und Dipl.-Ing. Strobl.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Gorbach, Brauneis, Haberl, Holzfeind, Matejcek, Rom, Machunze und Dr. Josef Fink.

Der Herr Abgeordnete Eibegger hat um einen Krankenurlaub in der Dauer von sechs Wochen angesucht. Ich nehme an, daß hiegegen niemand einen Einwand erhebt, sodaß der Urlaub gemäß § 12 der Geschäftsordnung genehmigt erscheint.

Seit der letzten Haussitzung sind acht Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Antragstellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres ersehen werden kann.

Ich ersuche den Schriftführer, Frau Abgeordnete Jochmann, um die Verlesung des Einlaufes.

**Schriftführerin Rosa Jochmann:**

„An das Präsidium des Nationalrates.

Gemäß § 3 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, beehrt sich das Bundeskanzleramt mitzuteilen, daß die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Ok-

tober 1934, BGBl. Nr. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, im Sinne des § 4 des Wiederverlautbarungsgesetzes im 57. Stück des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1959, unter der Nr. 215 und in der «Amtlichen Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften» unter der Nr. 3, Jahrgang 1959, am 16. Oktober 1959 unter der Bezeichnung «Wasserrechtsgesetz 1959» neu verlaublich wurden.

29. Oktober 1959

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

**Präsident:** Dient zur Kenntnis.

Ich bitte die Frau Schriftführerin, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

**Schriftführerin Rosa Jochmann:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bürgschaftsabkommen (2. Industriekredit-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (79 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 40. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung (80 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf (82 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Kulturroschengesetz neuerlich abgeändert wird (Kulturroschengesetz-Novelle 1959) (84 der Beilagen).

*Es werden zugewiesen:*

79, 80 und 82 dem Finanz- und Budgetausschuß;

84 dem Unterrichtsausschuß.

**Präsident:** Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies die Berichte des Finanz- und Budgetausschusses über die

2. Gehaltsgesetz-Novelle und über die
2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1959.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Herr Berichterstatter seine beiden Berichte geben, sodann wird die Debatte über diese zwei Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

**1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (69 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (2. Gehaltsgesetz-Novelle) (77 der Beilagen)**

**2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (70 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1959) (78 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 und 2, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter zu diesen beiden Punkten, den Herrn Abgeordneten Dr. Hetzenauer, zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Hetzenauer:** Sehr geehrte Damen und Herren! Die Berufsvertretungen der öffentlich Bediensteten — es sind dies die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, die Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten und die Gewerkschaft der Eisenbahner — bemühen sich fortgesetzt, die dienst- und besoldungsrechtlichen Belange der öffentlich Bediensteten, und zwar in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes, an die jeweiligen Zeitverhältnisse anzupassen. Dabei kam es bei den weitgehend gleichgerichteten Interessen der verschiedenen Bediensteten im Bereich des öffentlichen Dienstes bald zu einer Koordinierung der gemeinsamen Bemühungen. Solchen Bemühungen sind nun erfreulicherweise, unterstützt von den Abgeordneten des Hohen Hauses und von den Mitgliedern der Bundesregierung, neuerlich Erfolge beschieden,

und zwar sowohl im Bereich der aktiven Bediensteten als auch in dem der Pensionsparteien.

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben schon vor dem Gehaltsgesetz 1956 unter Hinweis auf die Verhältnisse in der privaten Wirtschaft die Forderung erhoben, daß auch den Bundesbediensteten ein 14. Monatsbezug ausbezahlt werde.

Nun hat sich bei den Beratungen über den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1960 die Möglichkeit ergeben, den erforderlichen Betrag von 1,2 Milliarden Schilling für die Auszahlung eines solchen 14. Monatsbezuges einzubauen und damit also die Forderung der Gewerkschaften der öffentlich Bediensteten zu erfüllen.

Die Regierungsvorlage 69 der Beilagen sieht nun in einer 2. Gehaltsgesetz-Novelle die erforderliche Änderung des § 3 Abs. 3 und des § 7 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 vor.

Nach § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage ist für die Beamten außer den Monatsbezügen für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von 50 Prozent ihrer Normalbezüge vorgesehen. In § 7 Abs. 2 wird bestimmt, daß die Auszahlungstermine für diese jeweiligen Gehaltshälften der 1. März, der 1. Juni, der 1. September und der 1. Dezember sein sollen.

Für das laufende Jahr 1959 ist weiter in der Regierungsvorlage vorgesehen, daß mit 1. Dezember laufenden Jahres eine zusätzliche Sonderzahlung im Ausmaß von 25 Prozent des Monatsbezuges geleistet werden soll. Dabei werden aber die Familienzulagen statt mit 25 Prozent mit 100 Prozent in Anschlag gebracht sein. Dadurch wird aber die bisherige Sonderzahlung, die sich auf § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bisherigen Fassung stützt, nicht berührt.

Eine gleiche Regelung ist für den Bereich der Pensionsparteien vorgesehen, und zwar unter Berücksichtigung des im Pensionsüberleitungsgesetz 1949 verankerten Grundsatzes der Automatik. Hier sieht also die Regierungsvorlage 70 der Beilagen in einer 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle die entsprechenden Novellierungen der einschlägigen Paragraphen vor. Insbesondere soll durch eine Novellierung des § 51 a des Gehaltsüberleitungsgesetzes die Voraussetzung geschaffen werden, daß auch den Pensionsparteien ein 14. Monatsbezug ausbezahlt werden kann.

Nun spricht die Regierungsvorlage davon, daß zur besseren Verteilung der zusätzlichen Belastung des Bundesvoranschlages der 13. und 14. Monatsbezug in insgesamt vier Teilbeträgen zu je 50 Prozent gleich wie bei den aktiven öffentlich Bediensteten ausbezahlt werden sollen. Eine Sonderregelung hinsichtlich

der Auszahlungstermine ist nicht erforderlich, weil dieselben Termine gelten können wie bei den Beamten des Dienststandes. Die Pensionsparteien sollen ebenso wie die aktiven Diener im öffentlichen Dienst am 1. Dezember 1959 unabhängig von der bisherigen Sonderzahlung eine 25prozentige Sonderzahlung bekommen. Für die Familienzulagen gilt die gleiche Regelung wie für die aktiven Bediensteten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese beiden Regierungsvorlagen 69 und 70 der Beilagen in der Sitzung vom 3. November 1959 eingehend beraten und einstimmig angenommen.

Ich habe die Ehre, namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag zu stellen, der Hohe Nationalrat wolle den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwürfen (69 und 70 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Wir werden daher General- und Spezialdebatte unter einem abführen.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Zechmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zechmann:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist sehr erfreulich, daß einem langgehegten Wunsch meiner Fraktion nun auch in einer Regierungsvorlage Rechnung getragen wird und daß mit dieser Novelle nun auch die öffentlich Bediensteten das erhalten, was andere schon längst bekommen haben. Es ist allerdings ein bitterer Tropfen in dem Umstand enthalten, daß die Auswirkungen auf das Jahr 1959 nur mit einem Viertel zum Tragen kommen. Wir Freiheitlichen hätten uns vorgestellt, daß die höheren Steuereingänge des Jahres 1959 doch 50 Prozent ermöglicht hätten.

Es darf aber immerhin als ein erfreuliches Zeichen einer guten Einsicht gewertet werden, daß die Bundesregierung von ihrer ursprünglichen Auffassung abgekommen ist, wonach die Beamten für die Bedeckung des 14. Monatsgehaltes selbst Sorge tragen sollten. Das hätte die Realisierung ihrer Wünsche auf lange Zeit hinausgeschoben, es hätte aber auch in die Reihen der Beamenschaft Unruhe und Unfrieden getragen.

Die Beamten sind ja nun einmal diejenigen, die bei jedem Systemwechsel die ersten und größten Opfer zu bringen haben. Aber darüber hinaus sind sie auch in sonstigen Belangen anderen Berufsgruppen gegenüber im

Nachteil. So haben unsere Beamten zum Beispiel bis heute noch keine Berufsvertretung, obwohl ihnen diese verfassungsrechtlich zusteht. Wir haben daher aus diesem Grunde einen diesbezüglichen Gesetzesantrag eingebracht.

Die Beamten haben aber auch mit allen Gesetzen, mögen sie noch so unklar und noch so unvollständig sein, fertig zu werden. In ihren Händen liegt ja letzten Endes die gesamte Vollziehung, die gesamte Staatsverwaltung, und für die ordnungsgemäße Durchführung derselben haftet jeder einzelne Beamte mit seinem Ruf, mit seiner Stellung und mit seinem Gehalt. Man bezeichnet aus diesem Grunde die Beamten nur allzuoft als Bürokraten und als Paragraphenreiter.

Mit ihren Bezügen aber ist die Beamenschaft schon immer einige Schritte zurückgeblieben. Das war freilich immer schon so, zu allen Zeiten und bei allen Systemen. Allerdings war früher einmal dieser Nachteil dadurch ausgeglichen, daß dem Beamten seine einmal erworbenen Rechte gesetzlich gesichert waren. Diese Sicherheit der wohl erworbenen Rechte hat den festen Boden für jenes unvergleichliche österreichische Beamtentum geschaffen, das die Ordnung im Staate, die Vollziehung in einer sauberen und tadellosen Form gewährleistet. Dieses Vertrauen in die Rechtssicherung ist heute einigermaßen angeschlagen. Es sind viel zu viele da, die einmal nur wegen ihrer Parteizugehörigkeit ihre gesicherten Rechte verloren haben.

Meine Damen und Herren! Die Beamenschaft, die einem neuen System, einer neuen Regierung, einer neuen Regierungspartei den Gehorsam und den Dienst verweigert, die gibt es nicht, die darf es auch gar nicht geben! So war es immer. Ich könnte Ihnen eine ganze Liste mit Namen von Beamten überreichen, die im guten inneren Glauben ihre frühere politische Auffassung geändert haben und aus diesem Grunde tadellose Beamte in jedem System waren. Ich kenne auch einen Beamten, der in den kritischen, in den gefährlichsten Wochen des Jahres 1938 den Mut aufgebracht hat, in einer Zeit, wo sein Schicksal an einem dünnen Faden hing, zu seiner innersten Auffassung zu stehen und sie zu bekennen. Er hat aber trotzdem als Beamter seinen Dienst treu und loyal bis zum letzten Tag erfüllt. Dieser Beamte sitzt hier im Hohen Haus!

Aus diesem Grund darf und kann es kein moralisches Recht geben, einem Beamten deswegen, weil er seinerzeit seine Dienstleistung nicht verweigert hat, oder deswegen, weil er einer anderen Partei angehört hat, seine wohl erworbenen Rechte zu entziehen. Es würde das ganze demokratische Leben ersticken, es würde

das Vertrauen in die Dauerhaftigkeit einer Rechtsordnung verlorengehen und zerstört werden, wenn das primitivste Recht jedes Staatsbürgers, seine Partei frei zu wählen, ständig überschattet wäre durch die Drohung mit einer eventuellen späteren Bestrafung.

Darum haben wir Freiheitlichen immer wieder darauf gedrungen und Anträge eingebracht, man möge einmal diese Erkenntnis zur eigenen machen. Es gebietet ja geradezu die Staatsräson, einmal die Unsicherheit von den Beamten zu nehmen, das Gefühl zu entfernen, daß die Möglichkeit besteht, daß sie vielleicht morgen oder übermorgen, sei es durch eine andere Regierung oder gar durch einen Systemwechsel, ihre wohl erworbenen Rechte wieder verlieren. Es ist daher notwendig ... (Abg. Altenburger: Bereiten Sie den Systemwechsel schon vor?) Es sind alle Möglichkeiten gegeben. (Heiterkeit bei der ÖVP. — Abg. Altenburger: Siehe Ihren Parteitag in Salzburg!) Ich bin überzeugt: Wenn heute, sagen wir, ein kommunistisches Regime käme (Abg. Altenburger: Nein, nein, an das denken Sie weniger!), es würde kaum einer den Dienst dort verweigern können. Aus diesem Grund ist es notwendig, einmal einen Schlußstrich zu machen, einmal die letzten noch anhaftenden Folgen aller politischen Diskriminierungen — ich sage ausdrücklich: aller! — durch ein allumfassendes Gesetz zu entfernen. Ob dieses Gesetz nun als „Zwischenzeitengesetz“ oder „Dienstrechtsbereinigungsgesetz“ oder „Kriegsfolgenschlußgesetz“, wie es zum Beispiel in Deutschland heißt, bezeichnet wird, spielt keine Rolle. Ein solches Gesetz würde tausende Männer, Frauen und Kinder unendlich glücklich machen, und es würde der ganzen Beamtenschaft wieder jene Sicherheit geben, die eine Beamtenschaft nun einmal in einem Staat braucht. Es würde aber auch das Vertrauen in die Zusagen höchster Regierungsorgane maßgeblich gestärkt. (Beifall bei der FPÖ.)

**Präsident:** Als nächster ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Soronics. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Soronics:** Hohes Haus! Über die zur Beratung stehenden Gesetzesvorlagen, mit welchen das Gehaltsgesetz 1956 und das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert werden, ist in der Öffentlichkeit schon sehr viel gesprochen und geschrieben worden. Es handelt sich um die Gewährung einer Sonderzahlung an die öffentlich Bediensteten, in diesem Falle um den sogenannten 14. Monatsbezug.

Obwohl in nicht wenigen Sparten der Privatwirtschaft ein derartiger Bezug schon seit längerem gewährt wird, war es nicht leicht, diese Forderung, die von den Gewerkschaften

des öffentlichen Dienstes an die Bundesregierung herangetragen wurde, zu verwirklichen. Dies vor allem deshalb, weil mit der Erfüllung dieser Forderung an den Staatshaushalt eine nicht unbeachtliche Anforderung gestellt wird, die, wie wir hörten, rund 1,2 Milliarden Schilling beträgt.

Die öffentlich Bediensteten haben dafür Verständnis aufgebracht, daß sie besonders nach dem Jahre 1945 unter schwierigen Verhältnissen ihren Dienst versehen mußten. Sie versahen ihren Dienst, obwohl die Entlohnung dieser Leistung nicht entsprach. Als die wirtschaftlichen Verhältnisse es erlaubten, forderten auch die Staatsbediensteten eine gerechte Entlohnung, die unter anderem auch auf die Vorbildung der Bediensteten Bedacht nehmen mußte; denn die im Jahre 1955 erfolgte Regelung konnte ja nur — und so ist sie ja auch bezeichnet worden — als Zwischenlösung betrachtet werden. Ziel der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes war es, ein neues Gehalts-, Dienstrechts- und Pensionsrechtsgesetz zu schaffen.

Im Jahre 1955 kam es zu den ersten Verhandlungen über das neue Gehaltsgesetz. Schon bei diesen Beratungen wurde die Forderung auf Erweiterung der Sonderzahlung im Rahmen des Gehaltsgesetzes gestellt, doch war es infolge des etappenweisen Inkrafttretens der vollen Ansätze des Gehaltsgesetzes vorerst nicht möglich, diese Forderung auf Erweiterung der Sonderzahlung durchzusetzen, weil zunächst das volle Wirksamwerden der Ansätze des Gehaltsgesetzes 1956 angestrebt wurde. Für dieses Ziel sind alle öffentlich Bediensteten, die Gewerkschaften, vor allem aber die Fraktion christlicher Gewerkschafter im öffentlichen Dienst eingetreten; denn die Erfüllung dieser Forderung ergab ja die Möglichkeit, die vollen Bezüge in Anspruch zu nehmen.

Nachdem die vollen Ansätze der Bezüge, wie sie im Gehaltsgesetz vorgesehen waren, erreicht werden konnten, wurde im Jahre 1958 die Einlösung der Forderung auf Erweiterung der Sonderzahlung neuerlich verlangt. Die Bundesregierung hat dieses Verlangen grundsätzlich anerkannt, doch war es auf Grund der budgetären Lage nicht möglich, die entsprechenden Beträge sofort flüssigzumachen. Der Großteil der öffentlich Bediensteten hat dieser Situation Rechnung getragen und ihr auch — wie schon so oft — das notwendige Verständnis entgegengebracht. Auf keinen Fall, so war die fast einheitliche Auffassung und Meinung der Staatsbediensteten und auch der Pensionisten, dürfe mit der Erfüllung dieser Forderung, auch wenn sie wirtschaftlich gerechtfertigt ist, eine Erhöhung der Tarife verknüpft werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen hat die Bundesregierung und vor allem der Herr Bundeskanzler und der Herr Finanzminister im Jahre 1958 erklärt, daß es nicht möglich ist, diese Forderung sogleich zu erfüllen, weil damit Schwierigkeiten entstehen könnten, die letztlich nicht zu verantworten gewesen wären. Daß diese Meinung nicht nur vom Herrn Bundeskanzler und vom Herrn Finanzminister allein vertreten wurde, beweist folgende Zeitungsnotiz, die in der „Arbeiter-Zeitung“ am 14. Juni aus einer Rede des Herrn Vizekanzlers gebracht wurde:

„Die Aufgabe des neuen Finanzministers wird nicht leicht sein, führte der Vizekanzler weiter aus. Die starke Verschuldung Österreichs in den letzten Jahren, die verringert werden muß, wird die Führung des Bundeshaushaltes in den nächsten zwei Jahren erschweren. Dies wird man auch bei den sozialen Forderungen bedenken müssen, deren Lösung von dem neuen Finanzminister erwartet wird.“

Allerdings muß vollständigkeitshalber erwähnt werden, daß der Herr Vizekanzler dies sagte, als es so schien, als ob diese Forderung ein SPÖ-Finanzminister einlösen müßte.

Wenn vor kurzem einige Zeitungen wieder die ÖVP dafür verantwortlich machen wollten, daß es im Jahre 1959 nur 25 Prozent des 14. Monatsbezuges und die volle Kinderzulage gibt, so könnte man auf Grund dieser Erklärung des Herrn Vizekanzlers Zweifel hegen, ob es im heurigen Jahr überhaupt etwas gegeben hätte und ob es möglich gewesen wäre, das heutige Gesetz mit dem vollen 14. Monatsbezug für das Jahr 1960 zu beschließen, wenn nicht Dr. Kamitz wieder Finanzminister geworden wäre. *(Heiterkeit bei der SPÖ. — Abg. Lackner: Der macht gute Witze!)* Ja, die Verteilung des Geldes ist auch eine Kunst, und die hat der bisherige Finanzminister sehr gut beherrscht und geübt. *(Abg. Pölzer: Andere Finanzreferenten auch!)*

Der ÖVP-Abgeordnete Dr. Hetzenauer und einige Freunde haben mit mir in einer der ersten Sitzungen des neugewählten Nationalrates den Antrag an die Bundesregierung gestellt, die Frage des 14. Monatsbezuges einer Erledigung zuzuführen. *(Abg. Pölzer: Wir haben überhaupt nichts gemacht und ihr habt alles gemacht!)* Durch die Zustimmung zu diesem Gesetz, die von seiten der ÖVP erfolgen wird, ist dieser Antrag 5/A überholt und wird damit zurückgezogen.

Vom überwiegenden Teil der öffentlich Bediensteten wird die Regelung der Sonderzahlung mit Genugtuung aufgenommen. Die übrigen Berufsgruppen mögen dafür Verständnis aufbringen, denn letztlich ist die nun erfolgte Regelung die Einlösung des Versprechens der

Bundesregierung, das wiederholt gegeben wurde, des Versprechens, den Staatsbediensteten eine entsprechende Entlohnung zuzuerkennen.

Wenn es auch noch Probleme auf dem Gebiete des Gehaltsgesetzes gibt — so vor allem auf dem Gebiet der Mindestbezüge im Interesse der Dienststelle, also im Interesse des Staates eine Regelung erfolgen muß, weil es auf die Dauer nicht zugemutet werden kann, daß eine Reihe von Posten nicht besetzt werden kann, weil sich niemand um diese Posten bewirbt; sie ist auch deshalb notwendig, damit nicht eine negative Auslese bei der Aufnahme in den Staatsdienst erfolgt —, so kann im großen und ganzen doch festgestellt werden, daß das Ziel der ÖVP, den Staatsbediensteten einen gerechten Lohn zu geben, mit der Erfüllung dieser Forderung erreicht worden ist. Die Staatsbediensteten werden die nun erfolgte Regelung dadurch anerkennen, daß sie wie bisher, ja vielleicht noch mehr als bisher ihren Dienst gegenüber Volk und Vaterland erfüllen werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Präsident:** Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Suchanek. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Suchanek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn man den Ausführungen meines Herrn Vorredners gefolgt ist, könnte der Eindruck entstehen, daß der Abschluß der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und der Bundesregierung über die heute dem Hohen Haus vorliegende Novelle des Gehaltsgesetzes beziehungsweise des Gehaltsüberleitungsgesetzes derart einfach gewesen wäre *(Abg. Pölzer: Direkt nachgehaut haben sie es uns! — Heiterkeit)*, als ob es nur an den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes gelegen wäre, rechtzeitig beim Herrn Finanzminister zu erscheinen, um die Gelder zu beheben. Nun, so war es wahrlich nicht! Und ich glaube, es ist daher notwendig, auf den Gang dieser langwierigen Verhandlungen in diesem Hohen Haus doch etwas näher einzugehen. *(Abg. Pölzer: Der Bundeskanzler hat sich förmlich zerfranst! — Heiterkeit und weitere Zwischenrufe bei der SPÖ. — Ruf bei der ÖVP: Stört euren Redner nicht!)*

Hohes Haus! Es ist heute hier schon gesagt worden, daß im Gehaltsgesetz und im Gehaltsüberleitungsgesetz die grundsätzlichen Bestimmungen darüber enthalten sind, daß den öffentlich Bediensteten jährlich zwei Sonderzahlungen in der Höhe von jeweils 50 Prozent eines Monatsbezuges zustehen. Diese Formulierung wurde bewußt gesucht, weil man schon damals bei der Fassung dieser Formulierung die Absicht hegte, zum gegebenen

Zeitpunkte den prozentuellen Ansatz der Sonderzahlungen zu erhöhen.

Die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben sich vorbehalten, bei entsprechend günstiger Kassenlage des Bundes diese Verhandlungen einzuleiten, um diese Sonderzahlungen in Etappen zu erhöhen mit dem Ziele, letztlich zu Sonderzahlungen von zusammen 200 Prozent zu gelangen.

Bereits im Jahre 1955 — mein Vorredner hat es bereits betont — wurde noch vor Aufnahme der Verhandlungen über das Gehaltsgesetz diese grundsätzliche Forderung der Bundesregierung übermittelt. Die Verhandlungen über das Gehaltsgesetz selbst, die Erfüllung der Ansätze des Gehaltsgesetzes in einzelnen Etappen, nämlich mit dem 1. Februar 1956 beziehungsweise 1. Jänner 1957, brachten es mit sich, daß diese Verhandlungen vorerst ausgesetzt wurden und erst nach Abschluß der Verhandlungen über die Erfüllung der Etappen des Gehaltsgesetzes neuerlich zur Aufnahme angemeldet wurden.

Es wurde der Bundesregierung am 28. Mai 1958 ein diesbezügliches Schreiben des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in der Hoffnung überreicht, daß es noch möglich sein würde, während der Verhandlungen über das Budget 1959 auf Ressortebene die entsprechenden budgetären Vorsorgen zu treffen. Leider hat die erste Fühlungnahme mit der Bundesregierung erst am 23. September des Jahres 1958 stattgefunden. In dieser ersten Fühlungnahme, die mit dem Herrn Bundeskanzler und mit dem Herrn Finanzminister stattfand, war sehr wenig Bereitschaft festzustellen, auf die Forderung der öffentlich Bediensteten einzugehen. Beide Verhandlungspartner erklärten dem Verhandlungsausschuß, sie seien außerstande, noch im Budget 1959 irgendwelche Beträge unterzubringen, wobei ich feststellen möchte, daß es damals nur um 50 Prozent eines Monatsbezuges und nicht um die hundertprozentige Erfüllung der Gesamtforderung gegangen ist. Der von den Gewerkschaften errechnete Betrag machte rund 600 Millionen Schilling aus. Bei dieser Fühlungnahme wurde an den Verhandlungsausschuß auch die Aufforderung gerichtet, man möge doch, wenn man schon eine solche Forderung stellt, auch entsprechende Bedeckungsvorschläge unterbreiten. Selbstverständlich war diese Aufforderung für den Verhandlungsausschuß, wollte er die Verhandlungen nicht zum Abbruch kommen lassen, eine gewisse Verpflichtung.

Man erwog damals, die Tarife der Österreichischen Bundesbahnen und der österreichischen Post, die ja bekanntlich weit

untervalorisiert sind, einer notwendigen Korrektur zu unterziehen. Man glaubte, diesen Vorschlag umso eher machen zu können, als kurze Zeit vorher die Bundeswirtschaftskammer in ihrem Organ die Meinung laut werden ließ, daß eine Erhöhung oder Regulierung der Tarife bei Bahn und Post ohne weiteres erträglich sei und daß eine solche Tarifregulierung keinesfalls dazu angetan sei, das Preisgefüge irgendwie in Unordnung zu bringen.

Als die Unterhändler der Gewerkschaftsseite diesen Vorschlag nach genauen Berechnungen dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Finanzminister unterbreiteten, stießen sie jedoch auf eisige Ablehnung, ja man ging so weit, zu erklären, eine solche Regulierung der Tarife müsse zu einer Katastrophe in der österreichischen Wirtschaft führen, eine solche Tarifregulierung sei im Zusammenhang mit der Lösung dieser Frage überhaupt nicht möglich. Der Herr Finanzminister stieg sich sogar zu der Feststellung, er denke überhaupt nicht daran, an den Tarifen irgendwie rütteln zu lassen.

Es ist sehr bemerkenswert, diese Feststellung zu treffen, weil wir bei Durchsicht des Budgets 1960 feststellen müssen, daß sich in der Auffassung des Herrn Finanzministers hinsichtlich der Regulierung der Tarife der Österreichischen Bundesbahnen ein gründlicher Wandel vollzogen hat (*Zwischenrufe bei der ÖVP*) und den Österreichischen Bundesbahnen für das Jahr 1960 aus Tarifierhöhungen eine Mehreinnahme von 550 S vorgeschrieben wird. (*Abg. Dr. Hofeneder: Ein bisserl mehr! Es sind leider Millionen!*) Also diese Wandlung der Auffassung — es ist damals bei der fünfzigprozentigen Erfüllung des Gehaltsgesetzes um 600 Millionen Schilling gegangen, Herr Kollege, und um nicht mehr! (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Aber das Defizit wäre geblieben! — Gegenruf bei der SPÖ.*) Wenn Sie vom Defizit reden: Das Defizit wird sich durch diese Maßnahme wahrscheinlich sehr wenig abbauen lassen! Aber uns darüber zu unterhalten werden wir an anderer Stelle Gelegenheit haben. Ich glaube, daß heute nicht die Zeit und der Ort ist, über diese Dinge zu sprechen. Ich repliziere darauf nur deshalb, weil damals der Herr Finanzminister gemeint hat, daß jede Tarifregulierung bei den Österreichischen Bundesbahnen unweigerlich dazu führen müßte, daß das gesamte Preisgefüge ins Rutschen kommt, während diese Auffassung nunmehr, wie es aus dem Bundesfinanzgesetz für 1960 ersichtlich ist, von ihm keinesfalls mehr vertreten wird.

Der Herr Bundeskanzler hat — so weit ging die Ablehnung, und ich muß darauf hinweisen — sogar Anlaß genommen, mit

dieser Meinung in die breite Öffentlichkeit zu gehen. Anlässlich eines seiner Sonntagsrundfunkvorträge hat er die österreichische Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht, daß durch diese Forderung der öffentlich Bediensteten der österreichischen Wirtschaft und der Stabilität der österreichischen Währung größter Schaden zugefügt würde. Er hat damit die berechtigte Forderung — die heute auch von der Österreichischen Volkspartei als berechtigt anerkannte Forderung — in der Öffentlichkeit in einer Art und Weise diskriminiert, die dazu angetan war, das Ansehen der öffentlich Bediensteten schwer zu schädigen und die Sache so darzustellen, als ob es den öffentlich Bediensteten ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl und das Staatswohl nur darum ginge, ihre eigenen wirtschaftlichen Vorteile zu suchen.

Ich glaube, es muß festgestellt werden, daß auch der Herr Finanzminister vor keiner Diskriminierung zurückgeschreckt ist. Er hat sich ein Forum gesucht, über dessen Zuständigkeit man geteilter Meinung sein kann. Es war die Tagung der Fleischhauerinnung in Salzburg, die er dazu benützt hat, um vor diesem Forum darzulegen, welche wirtschaftlichen Folgerungen die Erfüllung der Forderung der öffentlich Bediensteten haben müßte.

In dieser Atmosphäre, in der man mit sachlichen Verhandlungen kaum mehr rechnen konnte, hat aber der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften der öffentlich Bediensteten trotzdem versucht, für das Jahr 1959 noch eine erträgliche Lösung zu finden, und zwar in der Form, daß man sich auf einen Kompromißvorschlag einigte, der die Gesamtsumme von nur mehr 400 Millionen Schilling erfordert hätte. Aber auch dieser Kompromißvorschlag wurde nicht jener ernstlichen Prüfung unterzogen, die im Interesse der öffentlich Bediensteten notwendig gewesen wäre.

Es kam dann dazu, daß der Herr Bundeskanzler eine Fortführung der Verhandlungen überhaupt ablehnte. (*Widerspruch des Bundeskanzlers Ing. Raab, der sich beim Präsidenten zum Wort meldet.*) Hier glaube ich auf einen besonderen Umstand hinweisen zu müssen. Es war ein Streikbeschuß der Gewerkschaft der Eisenbahner, der in der Sitzung des Zentralvorstandes dieser Gewerkschaft am 17. November gefaßt wurde, des Inhaltes, daß bei Nichtfortführung der Verhandlungen — es ist damals nur um die Fortführung der Verhandlungen gegangen — am 20. November ein zweistündiger Proteststreik im gesamten Eisenbahndienst Österreichs einsetzen sollte. Und erst auf diesen Streikbeschuß hin hat

sich der Herr Bundeskanzler bereits am nächsten Tag, am 18. November, bereit erklärt (*Abg. Soronics: Erzählen Sie keine Märchen!*), die Verhandlungen fortzusetzen.

Meine Herren! Hätten Sie sich im Laufe der Verhandlungen mehr dafür interessiert, dann wüßten Sie auch diese Termine, dann wäre Ihnen bekannt, daß dieser Streikbeschuß gemeinsam mit der christlichen Gewerkschaftsfraktion gefaßt worden ist. (*Weitere Zwischenrufe.*) Ich möchte hier ohne weiteres konzedieren: Die christliche Gewerkschaftsfraktion ist in allen Phasen dieser Verhandlungen den Intentionen der Gesamtgewerkschaft gefolgt. Das hat auch dem Kollegen Gabriele als Fraktionsverantwortlichen der christlichen Gewerkschaftsfraktion so manche Rüge des Herrn Bundeskanzlers eingetragen. (*Abg. Soronics: Das ist wieder falsch!*) Wir wissen es, und die Apostrophierung des Herrn Kollegen Gabriele, wie lange er noch „diesen roten Machenschaften“ seine Unterstützung leihen werde, beweist ja, daß der Herr Bundeskanzler und der Herr Finanzminister alle diese Forderungen der öffentlich Bediensteten als eine ausgesprochene sozialistische Obstruktionsforderung betrachtet haben. In Wirklichkeit war es aber ein Bedürfnis aller öffentlich Bediensteten, das zu dieser entschlossenen Haltung der Gewerkschaft geführt hat. (*Abg. Mitterer: Hätten Sie auch beim Minister Kreisky gestreikt?*) Wahrscheinlich auch! (*Rufe bei der ÖVP: Olah und Pittermann haben anders gesprochen!*) Nur wäre es nicht so gewesen, Herr Abgeordneter, daß ein Finanzminister Dr. Kreisky eine solche Haltung eingenommen hätte, es wäre wahrscheinlich gar nicht so weit gekommen. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Darin liegt der Unterschied. (*Abg. Probst zur ÖVP: Hätten Sie sich doch getraut, Kreisky zum Finanzminister zu machen! Aber Sie haben sich ja nicht getraut! — Gegenrufe des Abg. Altenburger.*)

Sie werden nicht in der Lage sein, meine Herren, die historische Entwicklung der Erhöhung der Sonderzahlung durch Zwischenrufe zu verfälschen! Denn es waren letzten Endes sozialistische Regierungsmitglieder, es war der Herr Vizekanzler Pittermann und es war der Herr Verkehrsminister Waldbrunner, die in einer Ministerratssitzung im Dezember 1958 die grundsätzliche Frage gestellt haben, wie weit der Herr Bundeskanzler überhaupt berechtigt ist, eine Forderung, die an die Gesamtregierung gerichtet ist, ohne Konsultierung des Ministerrates von sich aus abzulehnen. Und die Folge davon war, daß die weiteren Verhandlungen auf der Ebene der Gesamtregierung geführt worden sind.

Es kam dann zu der Japan-Reise des Herrn Bundeskanzlers, vor der schon gewisse Stimmen laut wurden, daß auch die Zusammenarbeit in der Koalition nicht mehr möglich sei. Nach der Rückkehr des Herrn Bundeskanzlers von seiner Ostasien-Reise verstärkte sich diese Tendenz, und schließlich kam es doch dazu, daß der Nationalrat vorzeitig aufgelöst wurde.

Selbstverständlich war in dieser Atmosphäre ein sachliches Verhandeln über die Forderungen der öffentlich Bediensteten nicht möglich. Aber ebenso selbstverständlich war es für die Sozialistische Partei, in ihrem Wahlprogramm die Forderung der öffentlich Bediensteten als einen der wesentlichsten Punkte in ihr Programm aufzunehmen. Die Österreichische Volkspartei konnte gar nicht anders, als, dieser Intention der Sozialisten folgend, auch in ihrem Programm die Erfüllung der Forderung der öffentlich Bediensteten als einen Punkt ihres Wahlprogrammes aufzunehmen. (*Abg. Altenburger: Machen wir in Zukunft ein gemeinsames!*) Das wird vielleicht am besten sein, Herr Abgeordneter.

Die verdiente Wahniederlage der Österreichischen Volkspartei am 10. Mai 1959 hat dann den Weg für die Fortsetzung der Verhandlungen wieder freigemacht. Ich kann es dem Herrn Bundeskanzler schon glauben, daß bei seiner Regierungserklärung am 17. Juli seine Erklärung über die Erfüllung der Forderungen der öffentlich Bediensteten einer jener Wermutstropfen war, die ziemlich zahlreich in der Regierungserklärung, die gemeinsam von beiden Parteien verfaßt worden war, gewesen sind. (*Zwischenruf des Abg. Mitterer.*)

Die Endverhandlungen selber, meine Herren, waren dann nicht mehr allzu schwierig. Es ist den Gewerkschaften dabei noch darum gegangen, doch den Versuch zu unternehmen, für das Jahr 1959 einen höheren Prozentsatz als 25 Prozent zu erreichen. Der Ausgleich, der teilweise gerade für die wirtschaftlich am stärksten belasteten Familien mit Kindern durch die Gewährung einer vollen Kinderzulage und der vollen Familienzulage gegeben wird, mildert diese Härte etwas. „Härte“ sage ich deswegen, weil ja doch von der ursprünglichen Forderung auf 50 Prozent für das Jahr 1959 auf 25 Prozent zurückgegangen wurde.

Auch die Bemühungen, für die Bediensteten der unteren Kategorien mit geringem Einkommen einen Mindestbetrag sicherzustellen, mußten letzten Endes wegen Aussichtslosigkeit aufgegeben werden.

Wenn uns heute nunmehr diese beiden Regierungsvorlagen zur Beschlußfassung vorliegen, so wird damit ein langgehegter und

berechtigter Wunsch der öffentlich Bediensteten in Erfüllung gehen. Die öffentlich Bediensteten haben in dieser langen Zeit eine ungeheure Langmut bewiesen, die nicht einer Gleichgültigkeit an ihrem eigenen Schicksal oder einer Indolenz entspringt, sondern die ein Beweis ihrer staatspolitischen Reife ist, eine Langmut, die sie aber auch aufbringen konnten, weil sie in allen Phasen der Verhandlungen wußten, daß hinter ihnen eine starke Gewerkschaftsbewegung und neben dieser starken Gewerkschaftsbewegung der unbedingte Wille der Sozialistischen Partei steht, ihnen zu der Erfüllung ihrer Forderung zu verhelfen.

Aber ich möchte doch in diesem Hohen Hause empfehlen, man möge in Hinkunft berechnete Forderungen irgendeiner Gruppe, und seien es auch öffentlich Bedienstete, nicht dazu benützen, um wahlstrategische Überlegungen anzustellen, denn die Haltung des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Finanzministers im Herbst und im Dezember vorigen Jahres und im Jänner vor den Wahlen war praktisch nichts anderes als eine wahltaktische Überlegung, mit der man glaubte, einen entsprechenden Effekt oder aus ihr heraus entsprechende Konsequenzen für eine künftige Wahl finden zu können. Man soll es wirklich vermeiden, mit sozialen Forderungen, wenn man sie in ihrem Prinzip anerkennt, Parteipolitik zu betreiben. (*Beifall bei der SPÖ. — Ironische Zustimmung und Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Das wird sich immer wieder rächen, und die Österreichische Volkspartei hat auch die Rechnung dafür am 10. Mai bezahlen müssen, meine Herren! (*Abg. Doktor Kranzlmayr: Aber diese Sorge lassen Sie uns!*) Aber das ist nicht Ihre Sorge, denn ich möchte feststellen, daß durch diese wahltaktischen Überlegungen die öffentlich Bediensteten um 25 Prozent eines Monatsbezuges für das Jahr 1959 geschädigt worden sind. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Das kann nicht mehr Angelegenheit einer Partei sein; denn wenn Sie unseren Intentionen gefolgt wären, dann hätten die öffentlich Bediensteten für das Jahr 1959 noch 50 Prozent an Stelle von 25 Prozent bekommen! (*Abg. Dr. Hurdes: Aber Wahltaktik ist es doch, zu versprechen und nicht einzuhalten!*) Wahltaktisch mag es vielleicht in Ihr Konzept gepaßt haben, aber es hat nicht in das Konzept der öffentlich Bediensteten hinsichtlich ihrer sozialen Stellung und der Erhaltung ihrer materiellen Existenz gepaßt! (*Abg. Altenburger: „Püttermann für jedermann!“ , hat es geheißt!*) Selbstverständlich.

Wir sind heute glücklich, daß wir diese Schwierigkeiten überwunden haben und daß wir zur Beschlußfassung über diese so wichtige

Novelle des Gehaltsgesetzes beziehungsweise des Gehaltsüberleitungsgesetzes kommen werden. Für die öffentlich Bediensteten wird die Beschlußfassung über dieses Gesetz und die Erfüllung ihrer Forderung eine Verpflichtung sein, ihren gewiß nicht leichten Dienst, den sie für die Gemeinschaft zu vollbringen haben, in Hinkunft mit umso größerer Hingabe und Liebe zu erfüllen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundeskanzler. Ich erteile es ihm.

**Bundeskanzler Ing. Raab:** Hohes Haus! Ich will mich nicht auf die Stufe des Herrn Vorredners begeben (*Beifall bei der ÖVP*), aber ich stelle fest, daß die Verhandlungen von beiden Teilen gemeinsam geführt wurden. Herr Abgeordneter, ich stelle auch fest — vielleicht kennen Sie die Stellungnahme des Finanzreferenten der Steiermark und vielleicht kennen Sie auch die Vorgänge, die sich in dieser Frage im Städtebund abgespielt haben —: Auch bei Ihnen sind Leute, die gegenüber Forderungen, die gestellt wurden, nein sagen, und es ist die Verpflichtung der Regierung, die Erfüllung dieser Forderungen schließlich und endlich auch tatsächlich zu ermöglichen. Wir haben diese 25 Prozent für heuer zur Auszahlung bringen können, weil in allen Ressorts die anderen Ausgaben um soundsoviel Prozent gekürzt wurden, und es mußten andere wichtige Aufgaben des Staates zurückgestellt werden. Heute mit diesen Dingen Demagogie zu treiben, das lehne ich ab! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die 2. Gehaltsgesetz-Novelle und die 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1959 in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**3. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (40 der Beilagen): Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) (76 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen nunmehr zum 3. Punkt der Tagesordnung: TIR-Abkommen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Reich. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Reich:** Hohes Haus! Das vorliegende Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen), welches das Inlandtrans-

portkomitee der Wirtschaftskommission für Europa bei seiner 18. Tagung im Dezember 1958 genehmigend verabschiedet und zur Unterzeichnung seitens der Regierungen vom 15. Jänner bis 15. April 1959 aufgelegt hat, wurde von der Republik Österreich unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 15. Feber dieses Jahres in Genf unterzeichnet. Neben Österreich haben dieses Abkommen Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden und die Schweiz unterzeichnet. Das Carnet-TIR-Verfahren, wobei Carnet TIR Zollbegleitscheinheft für den internationalen Warentransport auf der Straße bedeutet, wird bereits derzeit auf Grund des im Jahre 1949 ebenfalls im Rahmen der ECE ausgearbeiteten Entwurfes einer Zollkonvention über den internationalen Warentransport auf der Straße in elf europäischen Staaten, darunter auch in Österreich, angewendet. Die Abkürzung „TIR“ ergibt sich aus der Zusammenziehung der Anfangsbuchstaben der französischen Bezeichnung für Warentransport auf der Straße: „Transport International par la Route“.

Die Verwendung eines Carnet TIR bietet im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr sehr wesentliche Vorteile. Das betreffende Transportunternehmen kann nämlich die in Straßenfahrzeugen oder Behältern verladene Waren unter Verwendung eines international anerkannten und vereinheitlichten Zollbegleitscheinheftes in die Gebiete der Vertragsstaaten befördern und ist gleichzeitig vom Erlag der im Begleitscheinverfahren allgemein geforderten Sicherstellung für die auf die beförderten Waren entfallenden Eingangsabgaben durch Übernahme der Bürgschaft seitens haftender Verbände befreit. Beim jeweiligen Grenzübertritt entfällt daher für das Transportunternehmen die Verpflichtung zur Erlangung eines autonomen Zollbegleitscheines für die beförderten Waren und zur Leistung einer Sicherstellung für die auf diesen lastenden Eingangsabgaben. Demzufolge können Straßengütertransporte unter diesen erleichterten Bedingungen im grenzüberschreitenden Verkehr unter Erfüllung der geringstmöglichen Zollformalitäten an den Grenzen des Ausgangslandes, der Transitländer und des Einfuhrlandes durchgeführt werden.

Das neue Zollabkommen, in das alle bisherigen über den Carnet-TIR-Verkehr ausgearbeiteten zwischenstaatlichen Vereinbarungen aufgenommen wurden, trägt auch der fortschreitenden technischen Entwicklung im Fahrzeug- und Behälterbau und den praktischen Bedürfnissen des Straßengüterverkehrs Rechnung. Neben einer genauen Präzisierung aller Vertragsbestimmungen wurden auch materiell-

rechtliche Erweiterungen vorgenommen. So wurde der sich allmählich entwickelnde kombinierte Transport zwischen Straße und Schiene sowie Straße und Schiff gebührend berücksichtigt. Demnach können mit Waren beladene Straßenfahrzeuge oder auf Straßenfahrzeugen verladene Behälter auch auf einem Teil ihrer Beförderungsstrecke mit der Eisenbahn oder mit Schiffen unter Verwendung des Carnet TIR befördert werden. Die technischen Bedingungen, die jene Fahrzeuge und Behälter erfüllen müssen, um zur Beförderung von Waren unter Verwendung eines Carnet TIR zugelassen werden zu können, wurden ebenfalls unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung im Fahrzeug- und Behälterbau einer Neufassung unterzogen. Auf die Besonderheiten in der Konstruktion von Spezialfahrzeugen, wie zum Beispiel Kühlwagen, Zisternenwagen, Möbeltransportbehältern und so weiter, wurde Bedacht genommen. Straßenfahrzeuge oder Kraftwagenzüge, die ihren internationalen Warentransport mit Carnet TIR durchführen, müssen auf der Vorder- und Rückseite eine rechteckige Tafel mit der Aufschrift „TIR“ tragen.

Das vorliegende Abkommen berührt die verkehrsrechtlichen Vorschriften über den Straßen-, Eisenbahn-, Luft- und Wasserverkehr nicht; ebenso bleiben die administrativen Verkehrsbeschränkungen zum Schutze der Gesundheit von Menschen, Pflanzen und Tieren unberührt. Auch dieses Abkommen legt nur Mindestvereinfachungen fest, sodaß die in den autonomen Zollvorschriften vorgesehenen weitergehenden Vereinfachungen nicht beschränkt werden.

Das vorliegende Abkommen, das sich größtenteils im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften des Zollgesetzes 1955 hält, hat jedoch in einigen Bestimmungen gesetzändernden Charakter, insbesondere deshalb, weil zum Beispiel die Artikel 5, 6, 30 und 44 sowie die Anlagen 3 und 6 neues Recht schaffen. Dieses Abkommen bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Oktober dieses Jahres in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Namens des Zollausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Zollabkommen samt Unterzeichnungsprotokoll und Annexen (40 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ferner stelle ich den Antrag, falls es sich als notwendig erweisen sollte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuwickeln.

**Präsident:** Zu diesem Bericht hat sich niemand zum Wort gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird dem Zollabkommen samt Unterzeichnungsprotokoll und Annexen einstimmig die Genehmigung erteilt.*

**4. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (51 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Konkurs- und die Ausgleichsordnung geändert und ergänzt werden (81 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zu Punkt 4 der Tagesordnung: Änderung und Ergänzung der Konkurs- und der Ausgleichsordnung.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Winter. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Winter: Hohes Haus! Es ist jetzt etwa zehn Jahre her, daß die Internationale Arbeitskonferenz in Genf das Abkommen Nr. 95 beschlossen hat, in dessen Artikel 11 auch ein besonderer Lohnschutz der Arbeitnehmer für den Insolvenzfall des Unternehmens gefordert wird. Österreich hat dieses internationale Übereinkommen im Jahre 1951 ratifiziert, und es wurde im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 20/1952 kundgemacht.

Die Ihnen heute unterbreitete Vorlage entspricht dieser Konvention, indem sie die Ansprüche der Dienstnehmer gegenüber der bisherigen Fassung der Konkurs- und Ausgleichsordnung in mehreren Punkten erheblich besserstellt, indem sie einen Teil dieser Forderungen zu Massforderungen erklärt und einen anderen Teil — allerdings begrenzt im Betrage beziehungsweise hinsichtlich der Fälligkeit — den Massforderungen gleichstellt.

Das Gesetz, das Ihnen heute vorliegt, wird weiterhin auch insofern eine Besserstellung der in einem insolvent werdenden Unternehmen beschäftigten Dienstnehmer begründen, als es gegenüber der bisherigen Rechtslage auch Abfertigungsansprüche besser reiht und ihnen eine Vorzugsstellung gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger einräumt, allerdings mit gewissen Begrenzungen.

Sehr wichtig ist auch eine Bestimmung über die Reihung der zu Massforderungen erhobenen Dienstnehmeransprüche innerhalb der Liquidierung der Massforderungen, wo sie sofort nach den Massekosten befriedigt werden sollen. Die Dienstnehmeransprüche, die in der ersten Klasse der Konkursforderungen reihen, waren bisher mit dem Betrag eines Jahres-

bezuges beziehungsweise mit dem Höchstbetrag von 9600 S begrenzt. Diese Obergrenze wird nun durch die Vorlage auf 14.400 S erhöht. Neu ist auch die Einbeziehung der Ansprüche von Handelsagenten beziehungsweise die Gleichstellung dieser Ansprüche mit den Dienstnehmeransprüchen.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden nach den Dienstnehmeransprüchen und vor den öffentlichen Abgaben zur Befriedigung gelangen können.

Anerkannt werden in der Vorlage nun zur Vertretung der Parteien im Konkursverfahren auch die Gläubigerschutzverbände. Im übrigen enthält die Vorlage auch entsprechende Anpassungen der Ausgleichsordnung.

Diese Vorlage hat der Justizausschuß am 5. November in Anwesenheit des Herrn Justizministers beraten. Ich durfte bei der Berichterstattung darauf hinweisen, daß hinsichtlich des Begriffes Sozialversicherungsbeiträge schon die Erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck bringen, daß darunter jedenfalls auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu verstehen seien. Ich habe weiters im Einvernehmen mit den Sachbearbeitern des Justizministeriums im Ausschuß die Meinung vertreten, daß dies keine Beschränkung darstellt, daß etwa nur die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in den Begriff Sozialversicherungsbeiträge einzubeziehen sind, sondern daß alle Sparten der Sozialversicherung hier in Betracht zu ziehen seien. Diese Meinung ist im Ausschuß unwidersprochen geblieben.

Im übrigen hat der Justizausschuß beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Vorlage zu empfehlen, und zwar samt Titel und Eingang.

Ich darf formell noch den Antrag stellen, erforderlichenfalls General- und Spezialdebatte unter einem abzuwickeln, und der zweiten Lesung sogleich die dritte folgen zu lassen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es wird kein Einwand erhoben und daher so vorgegangen.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Flöttl. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Flöttl:** Hohes Haus! Die Regierungsvorlage ist das Ergebnis von Verhandlungen während einer Zeit von rund sechs Jahren. Von unserem ursprünglichen Forderungsprogramm konnten wir nicht alles durchsetzen. Ursprünglich wurde gefordert, alle bisher in der ersten Klasse zu befriedigenden Ansprüche als Massenforderungen geltend machen zu können. Erreicht wurde, daß Entgeltansprüche der letzten 30 Tage vor Konkurseröffnung als Massenforderungen gelten.

Zweitens konnte die Erweiterung des Zeitraumes für bevorrechtete Ansprüche von einem Jahr auf zwei Jahre nicht erreicht werden.

Die Begrenzung der bevorrechteten Ansprüche mit derzeit 9600 S sollte nach unserem Vorschlag auf das Doppelte erweitert werden. Es konnte wenigstens für laufende Dienstbezüge die Grenze auf 14.400 S erhöht werden. Sofern auch Abfertigungsansprüche oder Kündigungsentschädigungen geltend gemacht werden, erhöht sich die Grenze auf 18.000 S.

Die von uns verlangte Beziehung des Betriebsrates in den Gläubigerausschuß konnte nicht durchgesetzt werden.

Das gleiche gilt auch für die Ausfertigung des Edikts.

In den Verhandlungen wurden von uns noch weitere wichtige Forderungen gestellt, insbesondere auf das Recht des Dienstnehmers, nach Konkurseröffnung das Dienstverhältnis durch sofortigen Austritt zu beenden, wobei der Anspruch auf Abfertigung beziehungsweise Kündigungsentschädigung erhalten bleiben sollte.

Schon bei den vorausgehenden Beratungen über das Bundesgesetz, mit dem die Konkurs- und die Ausgleichsordnung geändert und ergänzt werden, wurde seitens meiner Fraktion auf die Rangordnung der Zuschläge zum Lohn nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz im Sinne des ersten Entwurfes der Konkurs- und Ausgleichsordnungsnovelle vom 19. Dezember 1957 verwiesen.

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Benennung der Forderungen der Urlaubskasse gesetzlich richtig „Zuschläge zum Lohn“ und nicht „Beiträge zur Urlaubskasse“ lauten müsse. Im Bauarbeiter-Urlaubsgesetz selbst heißt es „Zuschläge zum Lohn“, jedoch wurde im ersten Entwurf zur Konkurs- und Ausgleichsordnungsnovelle von „Beiträgen zur Urlaubskasse“ gesprochen. Es hätte also in dem neuen Entwurf zur Konkurs- und Ausgleichsordnungsnovelle, Seite 2, bei § 51 Abs. 1 Z. 5 heißen müssen: „Beiträge zur Sozialversicherung“ und „Zuschläge zum Lohn nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz“.

Die Begründung hiefür liegt darin, daß der Zuschlag zum Lohn nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz als Lohnanteil zu werten ist. Aus diesem Lohnanteil resultiert das Urlaubsentgelt. Die Urlaubskasse muß bei Leistungen von Urlaubsentgelten die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und die Wohngebühren auslegen — also wie ein Dienstgeber bei Lohnzahlungen. Die Löhne sind bevorrechtet, nicht aber der Zuschlag zum Lohn nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz. Die Nichtbevorrechtung der Zuschläge zum Lohn diffamiert diese im Gegensatz zu den Urlaubs-

entgelten nach dem Arbeiterurlausgesetz; diese sind ja auf jeden Fall bevorrechtet.

Es besteht daher die Gefahr, daß durch die Nichtbevorrechtung der Zuschläge zum Lohn bei einem Nachlassen der Konjunktur die soziale Schutzfunktion der Urlaubskasse gefährdet wird, weil Konkurse und Ausgleiche in großer Häufigkeit eintreten werden und jeder Konkurs beziehungsweise Ausgleich für die Urlaubskasse Verluste bringt. Wir haben uns daher als Gewerkschaft gemeinsam mit den Arbeitgebern bemüht, in der Konkursordnung für die Bauarbeiter-Urlaubskasse jene Stellung zu erreichen, die ihr eigentlich mit Recht zukommen würde.

Aber wie wir aus dem vorliegenden Gesetz ersehen, werden die gemeinsamen Wünsche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Baugewerbe nicht berücksichtigt, obwohl eine Änderung mehr als notwendig ist, denn die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft weist immerhin innerhalb von zehn Jahren einen Verlust von 3,8 Millionen Schilling auf, der nur deshalb entstanden ist, weil die Urlaubskasse bei ihren Bemühungen, aus der Konkursmasse etwas zu erhalten, benachteiligt war.

Es ist ein Unrecht, das der Bauarbeiter-Urlaubskasse hier geschieht. Ähnliche Rechtsbegriffe sind ja letzten Endes bereits vorhanden. Ich verweise auf das Apothekengesetz, das eine Gehaltskasse für Apotheker und Magister vorsieht. Diese Gehaltskasse wird ebenfalls von Dienstgebern gespeist, die Auszahlung erfolgt an Dienstnehmer. Die Kasse genießt steuerliche Begünstigungen, sie ist im Konkursverfahren den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gleichgestellt. Dazu kommt noch der allgemeine Rechtsgrundsatz im Vergleich von Arbeiterurlausgesetz und Bauarbeiter-Urlausgesetz, daß nämlich Urlaubsschädigung gleich Lohn zu setzen ist und daß eine Verschlechterung der Risikogemeinschaft für die zahlungswilligen Baumeister letzten Endes, wenn die Mittel der Urlaubskasse nicht ausreichen, zu einer Erhöhung der Hebesätze führen muß.

Ich fasse zusammen: Die Urlaubskasse hat als Körperschaft öffentlichen Rechtes zu gelten, denn sie ist durch ein Gesetz geschaffen, hat durch dieses Gesetz eine öffentliche Verwaltungsaufgabe in Form einer Selbstverwaltung übertragen bekommen, sie ist also juristische Person, eine Pflichtzusammenfassung für die in der Bauwirtschaft tätigen Arbeitgeber, sie untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung — § 19 Bauarbeiter-Urlausgesetz —, hat keinen Selbstzweck, wie ihn nur Anstalten haben können, die Eigengelder verwalten,

hat bezüglich der von ihr verwalteten Gelder eine Treuhandstellung und ist gesetzlich beauftragt, Lohnanteile nach gesetzlich — Bauarbeiter-Urlausgesetz — und statutarisch — Urlaubsordnung — festgesetztem Maßstab zu verwalten.

Wenn man die im bisherigen § 51 Z. 4 der Konkursordnung aufgezählten Forderungen von Ärzten und Apothekern ins Auge faßt, so erscheint es unverstänlich, daß man jetzt noch Schwierigkeiten macht, die Forderungen der Urlaubskasse als bevorrechtet anzuerkennen.

Wir Sozialisten stimmen diesem Gesetz zu, aber im Auftrag der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter möchte ich jetzt schon darauf aufmerksam machen, daß wir weiter für eine Beseitigung dessen, was nach unserer Auffassung ein Unrecht gegenüber der Bauarbeiter-Urlaubskasse ist, eintreten und als Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter eine weitere Novellierung verlangen werden. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

**Präsident:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet, die Debatte ist daher geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**5. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (35 der Beilagen): Bundesgesetz über die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich (Gehaltskassengesetz 1959) (83 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum Punkt 5 der Tagesordnung: Gehaltskassengesetz 1959.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hillegeist. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Hillegeist:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Diese Regierungsvorlage basiert im wesentlichen auf dem im Jahre 1928 wiederverlautbarten Gehaltskassengesetz. Durch die mittlerweile eingetretenen verschiedenen Änderungen dieses Gesetzes ist die Materie unübersichtlich geworden. Das ist der eine Grund für die Regierungsvorlage, betreffend ein neues Gehaltskassengesetz. Es kommt aber noch hinzu, daß einzelne im Verordnungswege erlassene Bestimmungen verfassungsrechtlich bedenklich erschienen und daher geklärt werden mußten.

Durch das neue Gesetz wird die Gehaltskasse zu einer Körperschaft öffentlichen Rechtes erklärt, mit der Befugnis, nach einem

bestimmten, genau festgelegten Berechnungsmodus die Höhe der Gehaltskassenumlage selbst zu beschließen. Das fällt nunmehr in die Autonomie der Gehaltskasse beziehungsweise ihrer Organe.

Die im Entwurf festgelegten Gehalts(Entlohnungs)schemata sowie die Bestimmungen über die Vorrückung entsprechen dem derzeit geltenden Recht.

An die Stelle der früher bestandenen Hauptversammlung soll nunmehr die Delegiertenversammlung treten. Die Delegiertenversammlung der Österreichischen Apothekerkammer soll in Zukunft mit der Delegiertenversammlung der Gehaltskasse personengleich sein. Diese Vereinfachung ergibt sich aus der praktischen Entwicklung.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 9. November diese Regierungsvorlage eingehend beraten und hat einige Abänderungen vorwiegend stilistischer Natur vorgenommen sowie solche, die der Klarstellung dienen.

Es darf vielleicht nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß im § 37 Abs. 2 die Bestimmungen taxativ angeführt wurden, bei deren Verletzung Bescheide an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden. Diese Klarstellung war notwendig, um in Hinkunft falsche Entscheidungen zu vermeiden. Mit dieser Abänderung wurde einer Anregung des Herrn Konsulenten Dr. Loebenstein Rechnung getragen.

Eine weitere Diskussion entwickelte sich im Ausschuß über die Formulierung des § 43 Abs. 2 letzter Satz, in dem es heißt: „Im Falle der Beschlußfähigkeit ist der Vorstand mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.“

Gegen diese Formulierung wurden Bedenken vorgetragen, denen gegenüber sich der Ausschuß jedoch schließlich zur Regierungsvorlage bekannte. Diese Entscheidung des Ausschusses wird nachträglich gewissermaßen durch die Stellungnahme der Österreichischen Apothekerkammer gerechtfertigt, die in einem Brief vom 16. November zum Ausdruck kommt, und durch die Stellungnahme des Pharmazeutischen Reichsverbandes für Österreich. Durch diese Formulierung wird zweifellos erreicht, daß die Beschlußfähigkeit des Vorstandes unter allen Umständen gesichert ist, daß also keine Schwierigkeiten eintreten können, die unter Umständen durch eine nicht beschlußfähige Vorstandssitzung eintreten müßten. Durch diese Bestimmung werden die Mitglieder in gewissem Sinne gezwungen, bei den Vorstandssitzungen in der notwendigen

Zahl anwesend zu sein, weil sie sonst Gefahr laufen, daß jede Vorstandssitzung, gleichgültig von wieviel Personen sie besucht ist, nach einer vierzehntägigen Frist unter allen Umständen beschlußfähig wird.

Der Ausschuß hat ferner festgestellt, daß die Erläuternden Bemerkungen zu § 44 auf einem Mißverständnis beruhen, weil sie gegenüber dem Gesetzestext differieren. Es gilt natürlich der Gesetzestext, sodaß diese Erläuternden Bemerkungen zu § 44 lediglich auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen sind. Die beiden letzten Sätze sind daher als gegenstandslos zu betrachten. Sie wurden in einem früheren Stadium der Verhandlungen aufgenommen, als diese Bemerkungen noch zutreffend gewesen wären.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den im Ausschußbericht angeführten Abänderungen, wie sie vom Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossen wurden, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte über diesen Gesetzentwurf unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Ein Einwand wird nicht erhoben. Es wird daher General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. van Tongel:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Freiheitliche Partei Österreichs erklärt ihr Einverständnis mit der Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich (Gehaltskassengesetz 1959), und die freiheitlichen Abgeordneten werden daher für dieses Gesetz in der vorliegenden Fassung stimmen.

Als das einzige Mitglied des Hohen Hauses, das dem Apothekerberuf angehört, darf ich mir erlauben, zu diesem Gesetz, welches die langjährige Berufsgemeinschaft des Apothekerstandes in Österreich krönt, einige Feststellungen, teilweise auch historischen Charakters, zu machen.

Wenn wir die Entwicklung des Apothekerstandes in Österreich überblicken, so können wir feststellen, daß um das Jahr 1900 in Österreich Real- und Personalapotheken bestanden. Auch die Personalapotheken waren übertragbar, allerdings hatte der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1902 durch eine Entscheidung Verkauf und Erbgang von Apotheken als unzulässig erklärt.

Hinsichtlich der Realapotheken, die, wie bekannt, radizierte Gewerbe darstellen, wurde seit dem 13. November 1779 keine Radizierung auf Häuser mehr vorgenommen und nach 1814 wurden überhaupt keine Realapotheken mehr errichtet. Vielmehr waren seit diesem Zeitpunkt alle Apotheken mit einer Konzession ausgestattet, die auf einen fachlich befähigten, graduierten Inhaber lautete.

Diese historische Erinnerung ist insofern wichtig, um die sich aus der anschließenden Frage ergebenden Probleme für die unselbständigen Angehörigen des Apothekerberufes beurteilen zu können.

Späterhin erfolgte die Neuerrichtung von Personalapotheken durch behördliche Ausschreibung, schon um auch dem wachsenden Bedürfnis der zunehmenden Bevölkerung Rechnung zu tragen. In Kreisen der angestellten Apotheker hat jedoch diese Ausschreibungspraxis außerordentlich große Unzufriedenheit ausgelöst, zumal sehr lange Zeit nach der Ausschreibung verging, bevor überhaupt eine Neukonzession erteilt worden ist. Und außerdem wurde — ich möchte mir jede Anspielung versagen — aus den Kreisen der Bewerber nicht immer der Dienstälteste und fachlich am besten Befähigte ausgewählt.

Auch hier ist vielleicht für Sie, meine Damen und Herren, ein kleiner statistischer Überblick über die Entwicklung der Zahl der Apotheken in Wien von Interesse. 1723, also vor rund 250 Jahren, gab es in Wien 11 Apotheken, 1796 42, um 1900 bereits 111, und zu Ende des Jahres 1958 betrug die Zahl der Apotheken in Wien 237.

Das geschilderte System der Ausschreibung ermöglichte es also mittellosen angestellten Berufskollegen nur in den allerseltensten Fällen, die Selbständigkeit zu erlangen. Die sozialen Verhältnisse im Apothekerberuf waren zu dieser Zeit überaus unerfreulich, und man kann sie vom heutigen Standpunkt überhaupt gar nicht mehr verstehen. Alle öffentlichen Apotheken waren nicht nur an den Werktagen, sondern an allen Sonn- und Feiertagen ununterbrochen von 7 Uhr früh bis 21 Uhr abends geöffnet, wobei die angestellten Kollegen eine eineinhalbstündige Mittagspause hatten. Alle Apotheken hielten täglich Nachtdienst. Als dienstfreie Zeit wurde den Angestellten jeder dritte Tag abwechselnd ganz und halb gewährt. Es ist durchaus begreiflich, daß unsere angestellten Kollegen mit diesen Verhältnissen unzufrieden waren und sich bemühten, eine Änderung herbeizuführen.

Die sich nun anbahnende Entwicklung möchte ich übergehen, doch zwang die schon

erwähnte Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom Jahre 1902 die Regierung zu entscheidenden Schritten. Die damalige Regierung legte dem Abgeordnetenhaus ein neu ausgearbeitetes Apothekergesetz zur Beschlußfassung vor. Dieses Gesetz, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wurde am 16. Oktober 1906 im Abgeordnetenhaus und am 23. Oktober desselben Jahres im Herrenhaus zum Beschluß erhoben und nach Erlangung der kaiserlichen Sanktion am 10. Jänner 1907 im damaligen Reichsgesetzblatt kundgemacht. Mit einigen im Laufe der Zeit notwendig gewordenen Änderungen ist dieses Gesetz auch heute noch in Kraft. Dieses Apothekengesetz bedeutete den jahrelangen Kampf innerhalb unseres Berufsstandes in der sogenannten Systemfrage, denn es erklärte unter gewissen Einschränkungen die Personalkonzession für verkäuflich und vererblich, woraus sich für die angestellten Apotheker die Folgerung ergab, daß die Erlangung ihrer Selbständigkeit in unserem Beruf nur unter Schwierigkeiten möglich war, und so war eine rasche Erlangung der Selbständigkeit auch nicht immer möglich. Das neue Gesetz ging jedoch von dem System der Ausschreibung ab und gab das Recht zur Antragstellung für die Verleihung einer Neukonzession jedem Angehörigen des Berufsstandes, der mindestens 15 Dienstjahre in einer Apotheke aufweisen konnte.

Damals — und diese historische Feststellung ist interessant — haben die angestellten Apotheker in Österreich erstmalig eine gesetzlich anerkannte Berufsvertretung in den sogenannten Ausschüssen der konditionierenden Pharmazeuten, wie zu dieser Zeit die offizielle Berufsbezeichnung der angestellten Apotheker lautete, erhalten.

Nun stieg die Zahl der Anträge auf Neuerrichtung von Apotheken überraschend hoch an. Es wurden auch zahlreiche neue Konzessionen verliehen. So wurden in Wien bei 27 vorliegenden Ansuchen 19 aufrecht erledigt und im Laufe der nächsten Jahre in Wien weitere 40 Apothekenkonzessionen erteilt. Und nun geht das Pendel wieder nach der anderen Seite: Die Zahl der neu errichteten öffentlichen Apotheken beunruhigte wieder die selbständigen Apotheker und gab zu Diskussionen Anlaß, man war bestrebt, eine allzu starke Vermehrung der Zahl der öffentlichen Apotheken zu verhindern.

Man ist sich nun im Berufsstand darüber ins klare gekommen, daß eine Änderung der Verhältnisse nur dann möglich ist, wenn die sozialen Verhältnisse der angestellten Kollegen, die ich mir erlaubt habe, Ihnen zu schildern, grundlegend reformiert werden. Zu

dieser Zeit traten auch die angestellten Apotheker mit einer Forderung auf Regelung ihrer Gehaltsbezüge, vor allem entsprechend der Anzahl der von ihnen geleisteten Dienstjahre, auf. Jede Änderung in dieser Richtung aber bedeutete für die angestellten Kollegen wieder die Gefahr, daß seitens der Dienstgeber jüngeren Kollegen mit niedrigeren Gehältern der Vorzug gegeben würde und nur jüngere oder hauptsächlich jüngere Kollegen eingestellt würden. Zu dieser Zeit war durch einen ziemlichen Überfluß eine beachtliche Postenlosigkeit im Berufe, und die Abkündigung älterer Berufskollegen wäre die Konsequenz eines solchen Vorganges gewesen.

Und nun setzt zu diesem Zeitpunkt jene Entwicklung ein, über die ich noch weitere Ausführungen machen darf. Beide Berufsgruppen innerhalb des Apothekerstandes leiteten zur Lösung der entstandenen Probleme Verhandlungen ein, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Wir können heute sagen, daß diese damals eingeleiteten Verhandlungen die ersten Schritte zur Lösung der sozialen Frage im österreichischen Apothekerstand im gemeinsamen Zusammenwirken beider Standesgruppen darstellten und somit die Grundlage für die spätere, so überaus erfreuliche Entwicklung unserer Berufsgemeinschaft gebildet haben.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen war zunächst die Gründung einer freiwilligen pharmazeutischen Gehaltskasse im Jahre 1908, damals noch auf der Grundlage eines Vereines nach dem Vereinsgesetz mit dem Titel „Allgemeine Gehaltskasse der Apotheker Österreichs“. Auch die damalige Regierung der Monarchie hatte erfreulicherweise großes Verständnis für die Regelung der sozialen Verhältnisse, aber auch für die Probleme der Neuerrichtung von öffentlichen Apotheken auf dem Konzessionswege, und sie sagte ihr Entgegenkommen zu. Ziel der damaligen freiwilligen Gehaltskasse war es, den angestellten Mitarbeitern in den Apotheken einen nach Dienstjahren gesteigerten Gehalt zur Auszahlung zu bringen, und der Aufwand für diese Gehälter sollte durch eine gleichmäßige Umlage je nach Zahl der angestellten Kollegen vom selbständigen Apothekenbesitzer eingezahlt werden. Durch dieses System war es für den selbständigen Apotheker nicht mehr von Bedeutung, ob er jüngere oder ältere Berufskollegen einstellte, denn die Höhe der Umlage war für alle gleich. Somit fiel jede Ursache für die Abkündigung älterer Berufskollegen weg.

Am 14. Oktober 1908 hat diese freiwillige Gehaltskasse nach Überwindung außerordentlich großer Schwierigkeiten ihre bedeutsame Tätigkeit aufgenommen. Und nun kommt eine

interessante Entwicklung: Die Wiener selbständigen Apotheker und auch die Apotheker im Gebiete des heutigen Österreich traten verhältnismäßig rasch und in großer Zahl dieser neuen freiwilligen Gehaltskasse bei, während die Apothekenbesitzer in den anderen Ländern der ehemaligen Monarchie vielfach zögerten, wobei interessanterweise die Teilnahmebereitschaft der deutschen und tschechischen Apotheker in den Sudetenländern eine viel größere war, während andererseits in den Gebieten der Monarchie mit polnischer, südslawischer und italienischer Nationalität die Zahl der beitretenden Apothekenbesitzer überaus gering war.

Dieses System der Freiwilligkeit war naturgemäß in den ersten Jahren keinesfalls vollkommen, es wurden auch eine Reihe von Fehlern gemacht, die man zunächst bei der Gründung nicht erkennen konnte. So war die Art der Einzahlung der Umlage durch die selbständigen Apotheker nicht genügend durchdacht, da ein System eingeführt worden war, welches für die Bemessung der Umlage die Höhe der zuletzt von dem betreffenden Betrieb ausbezahlten Gehälter heranzog. Dies führte zu dem einigermaßen unerfreulichen Ergebnis, daß gerade diejenigen selbständigen Apotheker, deren soziales Denken und Fühlen sie zur Zahlung ausreichender und größerer Gehälter bewogen hatte, jetzt viel schlechter behandelt wurden, ja sie wurden geradezu bestraft; denn da sie früher ihren Angestellten höhere Gehälter bezahlt hatten, mußten sie jetzt auf Grund dieser Tatsache auch eine größere Umlage entrichten. Andererseits wurden jene Apothekenbesitzer, die früher ihren Mitarbeitern geringere und unzureichende Gehälter ausbezahlt hatten, für ihre unsoziale Haltung geradezu belohnt, denn ihre Umlage war auf Grund der von ihnen früher bezahlten niedrigen Gehälter niedriger als die ihrer sozial und fortschrittlich denkenden Berufskollegen.

1910 hatte diese freiwillige Gehaltskasse noch einen Überschuß, doch bereits 1911 ergab sich ein Defizit, und die Einrichtung stand vor ihrer Auflösung. Ein Versuch, durch eine Beitrittsaktion die Gehaltskasse flottzumachen, hatte keinen Erfolg. Es gelang aber dann, durch eine 2 prozentige Erhöhung der Quote im Jahre 1912 den Bestand der Gehaltskasse zu sichern.

Nun kam eine neue Schwierigkeit. Im ersten Weltkrieg wurden vor allem die jüngeren angestellten Apotheker zur Kriegsdienstleistung einberufen, und die guten Risiken für die freiwillige Gehaltskasse fielen weg, während die älteren Berufskollegen natürlich in der Heimat blieben und mit ihren höheren Gehältern von der Gehaltskasse weiterhin besoldet werden mußten. Hier half man sich mit der Ein-

führung einer Kriegssteuer, zu der die angestellten Kollegen ein Drittel und die Apothekenbesitzer zwei Drittel beitrugen. Innerhalb kurzer Zeit und für kurze Zeit wurden hier die Schwierigkeiten überwunden.

Ich darf Sie, meine verehrten Damen und Herren, bereits bei Schilderung dieser Entwicklung darauf hinweisen, daß der Apothekerberuf in Österreich bereits durch diese eben geschilderte damalige Regelung eine Entwicklung vorwegnahm, die ich später noch behandeln darf, nämlich der Berufsstand half, wenn Schwierigkeiten auftraten, zunächst stets aus eigener Kraft, ohne die Hilfe des Staates in Anspruch zu nehmen.

Später aber war es nicht mehr möglich, auf der Grundlage freiwilliger Zugehörigkeit allen Anforderungen gerecht zu werden. Hier haben sich nunmehr selbständige und angestellte Apotheker auf das System einer Pflichtgehaltskasse mit Zwangszugehörigkeit aller Berufsangehörigen und Verankerung dieser Gehaltskasse im Wege eines Gesetzes geeinigt. Noch im Abgeordnetenhaus der Monarchie brachten die Abgeordneten Dr. Waber und Genossen am 3. Jänner 1918 einen Gesetzesentwurf ein, der den zwangsweisen Beitritt aller Apothekenbesitzer zu der bereits bestehenden Gehaltskasse bezweckte. Der Zusammenbruch der österreichischen Monarchie und der Wegfall des damaligen Abgeordnetenhauses schloß jedoch eine Behandlung dieses Antrages der Abgeordneten Dr. Waber und Genossen aus.

Aber bereits in der Konstituierenden Nationalversammlung des neuen Staates Deutschösterreich hatten die Abgeordneten Dr. Waber und Genossen ihren seinerzeitigen Antrag mit der gleichen Zielsetzung erneuert, und die damalige Staatsregierung Renner arbeitete einen Entwurf als Vorlage für die Konstituierende Nationalversammlung aus. Staatssekretär für soziale Verwaltung war damals Hanusch, und im Ausschuß für soziale Verwaltung der Konstituierenden Nationalversammlung wurde der Abgeordnete Dr. med. Josef Ursin zum Berichterstatter bestellt. Die Konstituierende Nationalversammlung hat am 30. Juli 1919 — die Schnelligkeit der damaligen Gesetzesbeschlüsse ist einigermaßen beachtlich — das Gesetz über die Schaffung einer Gehaltskasse zum Beschluß erhoben. Es erfüllt uns mit überaus großer Genugtuung, daß die beiden damaligen Abgeordneten, welche in so entscheidender Weise zur Beschlußfassung eines Gehaltskassengesetzes und damit auch zur gesetzlichen Sicherung der Berufsgemeinschaft und des sozialen Berufsfriedens innerhalb der österreichischen Apothekerschaft beigetragen haben, die Abgeordneten Dr. Waber

und Dr. Ursin, nationalfreiheitliche Abgeordnete gewesen sind. (*Abg. Probst: Aspirin-Spezialisten!*)

Im § 16 des damaligen Gehaltskassengesetzes war als Beginn für die Tätigkeit der Gehaltskasse der 1. September 1919 festgesetzt worden. Zufolge der ungeheuren Schwierigkeiten, die sich in der damaligen wirtschaftlichen Krisenzeit ergeben haben und deren Schilderung ich mir hier ersparen darf, kam es erst am 1. Jänner 1921 zur Aufnahme der Tätigkeit der neuen Einrichtung. Bei der Bewertung der damaligen Schwierigkeiten möchte ich nur auf den sinkenden Wert der Währung und die sich von Monat zu Monat ändernden Gehälter hinweisen.

Es sei hier auch noch daran erinnert, daß verschiedene Vorläufer unserer jetzigen Ministerien, die damaligen Staatsämter, dem Problem der Gehaltskasse, das für sich völlig neu war, nicht immer das nötige Verständnis entgegenbrachten, wenn auch das bereits damals zuständige Staatsamt für soziale Verwaltung unter Staatssekretär Hanusch als Vorläufer des heutigen Bundesministeriums für soziale Verwaltung hier eine rühmenswerte Ausnahme gemacht hat. So war es aber namentlich das Staatsamt für Finanzen, das bei der Festsetzung der Gehälter und der Anrechnung von Dienstjahren große Schwierigkeiten machte, die erst dann ein Ende fanden, als der Präsident der damaligen Angestelltengewerkschaft, nämlich des Pharmazeutischen Reichsverbandes für Österreich, gezwungen war, ein Ultimatum zu stellen. Nun gelang es, die ersten Verordnungen, welche die Grundlage für die Tätigkeit der neuen gesetzlichen Pflicht-Gehaltskasse bildeten und überhaupt erst ermöglicht haben, herauszubringen. Diese erschienen im März 1921, gerade in jenem Zeitpunkt, als die Währungskrise in Österreich ihrem Höhepunkt zustrebte. Jeden Monat stieg damals der Lebenshaltungsindex, und die monatlichen Aufwendungen angesichts der immer wieder errechneten Indexziffern für Gehälter, Umlagen und die Arzntaxe bereiteten überaus große Schwierigkeiten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch eines Umstandes gedenken, der vielleicht interessant ist. Durch Verordnung vom 11. November 1922 sind die burgenländischen Apotheker in den Kreis der Mitglieder der Gehaltskasse einbezogen worden, und diese neu in Österreich inkorporierten burgenländischen Apothekenbesitzer erhielten damals von der Gehaltskasse große Geldbeträge, um ihre etwas vorsintflutlich anmutenden Apotheken besser auszustatten. Sie sehen auch hier, meine verehrten Damen und Herren, die Hilfe aus dem eigenen Berufs-

stand heraus und nicht durch Inanspruchnahme staatlicher Mittel.

Später vermochte der österreichische Apothekerstand zur Regelung der Frage der Kranken-, Stellenlosen-, Unfall- und Pensionsversicherung für seine Berufsangehörigen eine eigene Versicherungsanstalt für Pharmazeuten zu errichten. Bereits am 16. Dezember 1924 — angesichts der vorherigen Debatte zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 ist das vielleicht nicht ganz uninteressant — haben, ich wiederhole: am 16. Dezember 1924!, die angestellten Apotheker in Österreich die Einführung eines 13. Monatsgehaltes durchgesetzt. Andererseits wurde auch eine Reihe von Maßnahmen, die den selbständigen Apothekern zugute kamen, neu eingeführt: Es wurde eine Krankheitsversicherung für allein arbeitende Apotheker eingeführt, das sind jene selbständigen Berufskollegen, die allein auf weiter Flur stehen, keine Mitarbeiter haben und Tag und Nacht in ihrem Betrieb angehängt sind und hier wirklich ein Dasein führen, um das man sie nicht zu beneiden braucht. Weitere Änderungen des inzwischen in einigen Punkten novellierungsbedürftig gewordenen Gesetzes hat der damalige Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Iring Graier ausgearbeitet, und ein neues Gehaltskassengesetz wurde am 17. Dezember 1927 verabschiedet.

In den nun folgenden Jahren von 1928 bis 1938 vollzog sich ein weiterer sozialer Ausbau. Ein Krisenfonds wurde geschaffen, eine Urlaubs- und Wochenabläse für jene allein arbeitenden Berufskollegen, von denen ich schon sprach, die Tag und Nacht ohne Freizeit und ohne Urlaub an ihren Betrieb gefesselt sind und trotzdem stets im Dienst der Volksgesundheit stehen. Für die angestellten Kollegen wurde eine Quartiergeldzulage eingeführt, die Renten der Notstandsrentner erhöht, eine Vergütung der Auslagen bei Erkrankung ermöglicht. Hinsichtlich der angestellten Kollegen trat an Stelle des damaligen Triennalsystems das Biennalsystem, somit erfolgte die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe nicht wie bisher nach drei, sondern bereits jeweils nach zwei Jahren.

Angesichts dieser und anderer für die Angehörigen des Apothekerberufes geschaffenen sozialen Einrichtungen, die beiden Berufsgruppen in gleicher Weise zugänglich gemacht wurden, kann man feststellen, daß bereits im Jahre 1937 der Ausbau der sozialen Einrichtungen des Apothekerberufes praktisch vollendet wurde. Die angestellten Apotheker hatten eine Existenzsicherung während ihrer aktiven Tätigkeit im Wege der Gehaltskasse erreicht, die Versicherungsanstalt für Pharmazeuten ermöglichte ihnen auch eine standesgemäße Altersversorgung.

Die Versicherungsanstalt für Pharmazeuten wurde im Jahre 1938 ebenso wie alle anderen österreichischen Versicherungsanstalten aufgelöst. Die Gehaltskasse aber blieb auf dem Gebiet des Landes Österreich bestehen und wurde auch bis 1945 in demokratischer Weise geleitet. Sie konnte 1945 ihre Tätigkeit sofort fortsetzen und erhielt im Jahre 1946 einen vorläufigen Verwalter mit einem Beirat. Erst 1952 konnten dann ordnungsgemäße Wahlen innerhalb dieser Institution erfolgen. Obmänner und Vorstand übernahmen die Leitung des Instituts. Leider befand sich das Institut damals wieder in einem finanziellen Engpaß. Doch auch hier war es wiederum möglich, die Schwierigkeiten aus eigener Kraft und wiederum ohne jede Heranziehung irgendwelcher öffentlicher Mittel zu beseitigen.

Eine Reihe sozialer Maßnahmen aus dem Berufsstand heraus soll Ihnen, meine Damen und Herren, beweisen, wie sehr der österreichische Apothekerberuf im Zeichen der sozialen und praktischen Berufsgemeinschaft zu großen Leistungen befähigt war und ist. So wurde der Wiederaufbau kriegsgeschädigter Apotheken finanziert und innerhalb der nunmehr errichteten Apothekerkammer die Gründung eines Altersversorgungsfonds vollzogen. Abfertigungen bei Pensionierung werden von der Gehaltskasse getragen, aber leider war es bisher nicht möglich, die Forderung nach Wiedererrichtung der Versicherungsanstalt für Pharmazeuten durchzusetzen; auch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz vollzog hier bisher noch keine Wiedergutmachung.

Im Zeichen der verschiedenen Lohn- und Preisübereinkommen kam es zu einer zweiten Gleichschaltungswelle bei unseren angestellten Kollegen. (*Abg. Probst: Ist eine Apothekerkammer-Wahl?*) Auf der anderen Seite blieben die selbständigen Apotheker in den Ansätzen ihrer Arzneitaxe weit unter der Auswirkung des Preisindex. Erst 1952 ist hier eine grundlegende Besserung eingetreten, als in diesem Jahr eine Neuerstellung der Arzneitaxe erfolgte und andererseits auch die Gehälter der angestellten Apotheker nunmehr den Gehältern gleichgestellter Bundesbeamter angeglichen wurden. Durch einen Altersversorgungsfonds konnte die Höhe der gewährten Pensionen um fast ein Drittel erhöht werden, die Kriegsdienstzeiten werden eingerechnet, die Krankheitsvergütung für allein arbeitende Apotheker obligatorisch gestaltet, eine Taxabteilung zur Verrechnung der Krankenkassenrezepte mit den Sozialversicherungsträgern eingeführt. Wiederholt wurden und werden — und vielleicht erregt das die Aufmerksamkeit der Damen und Herren — aus dem Berufsstand der Apotheker Überbrückungsgelder an die angestellten Kollegen zur

Schaffung von Wohnraum in reichstem Ausmaß bewilligt. Sie sehen wiederum, meine sehr verehrten Damen und Herren, großzügige soziale Maßnahmen aus den Reihen des Berufsstandes heraus, aus eigener Kraft, ohne Inanspruchnahme von Fonds und sonstigen öffentlichen Mitteln.

Vielleicht ist es in diesem Zusammenhang interessant, festzustellen, daß 242 Vorschüsse zur Wohnraumbeschaffung in der Höhe von 2.335.250 S gewährt wurden. Im Jahre 1951 hat diese Aktion mit 23 solchen Vorschüssen eingesetzt, und bereits im Jahre 1958 hat sie die Zahl von 35 Vorschüssen zur Wohnraumbeschaffung für unsere angestellten Kollegen im Betrage von 528.000 S erreicht. Diese Darlehen, im Einzelfall bis zur Höhe von 20.000 S, sind unverzinslich, und ihre Rückzahlung in Raten kann so erfolgen, daß der Lebensstandard der angestellten Apotheker, die solche Darlehen in Anspruch genommen haben, in keiner Weise eingeschränkt werden muß.

Ferner zahlt unsere Gehaltskasse Geburtskostenzuschüsse aus. Den Hinterbliebenen eines im aktiven Dienst verstorbenen Kollegen wird ein Sterbequartal in der Höhe von drei Monatsgehältern gewährt. Wenn angestellte Berufskollegen bei Erkrankung im Sinne des Angestelltengesetzes nur mehr die halben Bezüge erhalten oder wenn jene Fristen zu laufen beginnen, für die nach dem Angestelltengesetz überhaupt keine Besoldung mehr erfolgt, wird seitens der Gehaltskasse die Auffüllung auf die vollen Gehaltsbezüge vorgenommen. Auch der Familienstand der angestellten Kollegen wird berücksichtigt und monatlich eine Familienzulage von derzeit 150 S gewährt, die somit etwas höher ist als die der Bundesangestellten. Gehaltsvorschüsse bis zur dreifachen Höhe eines Monatsbezuges können in begründeten Fällen gewährt werden. Es gibt einen Stellenlosenfonds, der Gott sei Dank fast nicht in Anspruch genommen zu werden braucht, der aber Zuschüsse zur staatlichen Arbeitslosenunterstützung gewährt. So ist die Gehaltskasse in Krisenzeiten immer wieder bedrängten Berufskollegen beigeprungen. Sie hat zum Beispiel — um auch das zu erwähnen — während des zweiten Weltkrieges für jene Kollegen, die einberufen worden waren, die Bezahlung der Gehälter bis zur Höhe von 70 Prozent ihrer ordentlichen Bezüge übernommen.

Die Berufsgemeinschaft wirkt sich auch darin segensreich aus, daß auch die selbständigen österreichischen Apotheker durch die Pharmazeutische Gehaltskasse betreut werden. Wenn zum Beispiel in einem Betrieb ein angestellter Berufskollege erkrankt, so wird

diesem Betrieb an Stelle des erkrankten Angestellten von der Gehaltskasse unentgeltlich ein Ersatz zur Verfügung gestellt, sodaß dem Betrieb aus dieser Krankenvertretung keine Kosten erwachsen.

Dies ist eine Einrichtung, die sich vor allem in der erfreulicherweise überwundenen Zeit ausgewirkt hat, in der es stellenlose Kollegen gab. Die Krankenvergütung wird dem selbständigen Apotheker auch dann gewährt, wenn er selbst erkrankt, und hier stellt ebenfalls die Gehaltskasse einen unentgeltlichen Krankenvertreter. Die Kosten dieser Krankenvertretungen sind in die Gehaltskassenumlage eingebaut. Nun gibt es aber allein arbeitende Apotheker, die, weil sie keine Angestellten haben, keine Gehaltskassenumlage entrichten. Auch diese allein arbeitenden Apotheker, die ja ihren Betrieb schließen müßten, wenn sie einmal erkranken, was für die Bevölkerung der betroffenen Gebiete — das sind meistens Apotheken auf dem flachen Lande draußen — sehr unangenehm wäre, nehmen an dieser segensreichen Einrichtung teil, obwohl sie für diese Institution gar keine Beträge aufwenden müssen.

Die Besoldungsregelung ist so getroffen, daß keinerlei Unterschiede hinsichtlich der Beschäftigung jüngerer und älterer Kollegen besteht. Nun haben bekanntlich ältere Angestellte Anspruch auf einen längeren Urlaub als die jüngeren. Es könnte also jemand, der hier sehr scharf kalkuliert, denken, ich stelle nur junge Kollegen an, denn so erspare ich mir den längeren Urlaub. Um auch das auszuschalten, ersetzt die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich die Mehrurlaube über drei Wochen den betroffenen Betrieben, sodaß die letzte Erwägung bei einzelnen Berufsangehörigen, allenfalls einen älteren Kollegen nicht anzustellen, weggefallen ist. Ferner erhalten Witwenbetriebe, die ja bekanntlich manchmal zufolge nicht zureichender Leitung geringere Umsätze haben, eine Zulage, und vor allem erhalten sie die Zulage, die der verantwortliche Leiter bekommen muß, der in einem solchen Witwenbetrieb angestellt ist. Ferner werden bei Verpachtungen Zahlungen in jenen Fällen gewährt, bei denen die Witwe als Verpächterin mit dem erzielten Pachtzins, etwa bei einer Zwangsverpachtung, nicht auskommen kann, um so die Familie des Verpächters vor Not zu schützen.

Für allein arbeitende Apotheker gibt es eine Dienstablöse und eine Urlaubsaktion, um diesen Tag und Nacht im Einsatz befindlichen Berufskollegen wenigstens ein Minimum an Freizeit für die Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu sichern. Es ist wahrlich wenig, was diese allein arbeitenden Apotheker

bekommen, denn diese Dienstablöse beläuft sich auf monatlich vier Tage. Auch diese Kosten werden ganz oder, je nach Höhe des Umsatzes, teilweise von der Gehaltskasse getragen.

Ich möchte noch anfügen, daß in der Nachkriegszeit unsere Gehaltskasse den Wiederaufbau kriegszerstörter oder -geschädigter Apotheken überhaupt erst dadurch ermöglicht hat, daß sie von allen österreichischen Apotheken, die nicht von den Kriegereignissen betroffen wurden, Beiträge eingehoben hat. Und Sie sehen auch hier wieder den Gedanken einer Selbsthilfe aus dem eigenen Berufsstand heraus. So hat der österreichische Apothekerstand 117 österreichischen Apotheken Beiträge aus dem Standeswiederaufbaufonds zur Wiederherstellung ihrer Betriebe gewährt. Der österreichische Apothekerberuf ist somit in Österreich der einzige Beruf, der sich hier selbst und ohne Inanspruchnahme anderer Stellen geholfen hat.

Es sei dann noch eine Treuhandgesellschaft erwähnt, an der die Gehaltskasse maßgeblich beteiligt ist. Sie gewährt den österreichischen Apothekenbetrieben Kredite mit einer derzeitigen Verzinsung von  $7\frac{1}{4}$  Prozent.

Ein Stipendienfonds bringt jährlich an 40 Studierende während ihrer Studienzzeit ein monatliches Stipendium zur Auszahlung. Ein Sterbefonds zahlt derzeit ein Sterbegeld von 6000 S aus.

Sie sehen, meine Damen und Herren, daß beiden Standesgruppen, den Selbständigen und den Dienstnehmern, eine umfangreiche soziale Betreuung zuteil wird; im Bereiche der Angestellten wird jenen, die durch Krankheit oder Stellenlosigkeit benachteiligt sind, zuerst geholfen, während bei den selbständigen Apothekern vor allem jene Gruppen Berücksichtigung finden, die zufolge ihres geringeren Umsatzes als Kleinbetriebe gelten.

Ein Notstandsfonds, der bereits im Jahre 1920 geschaffen wurde, sollte ursprünglich nur Beiträge zur laufenden Altersversorgung gewähren. Nun sind aber viele Kollegen nach dem ersten Weltkrieg ohne eigenes Verschulden um ihr ganzes Vermögen gekommen. Viele haben in Friedenszeiten oder in Zeiten gesicherter Währung ihre Apotheken gegen eine Leibrente abgegeben, oder sie haben den Kaufpreis für die von ihnen verkaufte Apotheke zur Sicherung ihres Lebensabends in Banken oder in Wertpapieren angelegt und damals und späterhin alles verloren. Solchen Kollegen und ihren Hinterbliebenen wird ebenfalls aus dem Notstandsfonds eine Notstandsrente gewährt. So hat — diese Zahl ist vielleicht sehr illustrativ — unser Berufsstand, der im Jahre 1932 etwa 1400 Berufsangehörige zählte, in

diesen größten Notzeiten regelmäßig und dauernd weit über 500 Notstandsrenten ausgezahlt.

Auch heute noch ergibt sich durch die Flüchtlinge aus dem Bereich der Heimatvertriebenen und durch zahlreiche Flüchtlinge aus Ungarn eine Zahl von 285 unterstützten Kollegen, die im Wege des Notstandsfonds Hilfe erhalten.

Sind auch diese gewährten Hilfen nicht sonderlich hoch, so erhalten doch Witwen nach Apothekern oder nach solchen angestellten Kollegen, die von staatlichen Versicherungsanstalten keine wie immer gearteten Bezüge erhalten können, durch die Selbsthilfe unseres Berufsstandes eine Mindestnotstandsrente von 800 S, und sie erhalten diese Rente dreizehnmal im Jahr. Dieser Personenkreis gehört keiner Krankenversicherung an. Die Kosten bei Erkrankungen werden auch von der Gehaltskasse getragen.

Bei den heurigen Überschwemmungskatastrophen haben diejenigen Apothekenbesitzer, deren Betriebe der Überschwemmung zum Opfer gefallen sind, aus öffentlichen Mitteln und aus den Sammlungen nicht einen Groschen erhalten. Auch hier hat unsere Gehaltskasse für diese Berufskollegen die Kosten der entstandenen Schäden aus Mitteln der Gehaltskasse übernommen.

Alle diese Einrichtungen, meine Damen und Herren, haben sich die große Aufgabe gesetzt, in unserem Berufsstand allen Berufskollegen zu helfen, die irgendwie durch die Zeitverhältnisse in Mitleidenschaft gezogen wurden. In allen diesen Fällen tritt der Berufsstand der österreichischen Apotheker nicht an den Staat heran, und noch niemals hat dieser Berufsstand für seine Wohlfahrtseinrichtungen staatliche Subventionen erbeten oder erhalten. So hat die österreichische Apothekerschaft die Obsorge für ihre Berufsangehörigen und deren Hinterbliebenen, die in Not geraten sind — eine Obsorge, meine Damen und Herren, die sonst dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zufallen würde —, selbst übernommen und gewährt sie aus eigener Kraft.

Und so hat der Präsident der österreichischen Apothekerkammer, der allseits hochgeachtete und von den Angehörigen des österreichischen Apothekerberufes besonders verehrte Magister der Pharmazie Franz Dittrich in seiner Festrede anlässlich des im vergangenen Jahr feierlich begangenen 50jährigen Jubiläums der Errichtung dieses segensreichen Sozialinstituts feststellen können, daß wohl mit Recht gesagt werden kann, daß durch den sozialen Ausbau der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich die Stellung der angestellten Apotheker zu einer sozial geachteten und materiell

gesicherten Lebensstellung ausgestattet werden konnte. Dadurch aber soll die österreichische Apotheke in ihrer heutigen Form beibehalten werden. Sie soll in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht zurückbleiben, und sie muß ihre Eigenschaft als Sanitätsanstalt auch weiterhin betonen, damit die Pharmazie in Österreich als freier akademischer Beruf erhalten bleibt, denn nur so gewährleistet die wirtschaftliche Sicherheit unserer Betriebe die soziale Weiterentwicklung des Apothekerberufes auch für alle Zukunft, und dies ist nur möglich, weil sich beide Standesgruppen zu einer Berufsgemeinschaft zusammengefunden haben, die an Stelle eines Kampfes gegeneinander alle Kräfte einsetzt zum gemeinsamen Kampf um die wirtschaftliche Erhaltung und Entfaltung der österreichischen Apothekenbetriebe. Diese Berufsgemeinschaft dient so in gleicher Weise angestellten und selbständigen Berufskollegen und sichert ihnen Brot und Erwerb.

Zum Schluß, meine verehrten Damen und Herren, noch einige statistische Hinweise. Im Jahre 1958 hat sich die Zahl der selbständigen Apotheker durch Vermehrung der Apothekenbetriebe um 10 erhöht. Auch die Gruppe der Dienstnehmer ist durch den Zustrom vor allem weiblicher Angestellter im Ansteigen, doch verschiebt sich das zahlenmäßige Verhältnis der Männer zu den Frauen in beiden Berufsgruppen, insbesondere aber in der Gruppe der Angestellten weiterhin zugunsten der Frauen, deren Zahl außerordentlich zunimmt. Der Anteil der Frauen in der Gruppe der angestellten Apotheker betrug im Jahr 1941 27,3 Prozent und hat sich bis zum Jahr 1958 auf 60,5 Prozent erhöht. Leider ist die Zahl jener, die das akademische Studium der Pharmazie an einer österreichischen Hochschule durch Erlangen des Magistergrades abgeschlossen haben und als Aspiranten in eine Apotheke eintreten, von 147 im Jahre 1947 auf 136 im Jahr 1958 zurückgegangen, wodurch unser Berufsnachwuchs keinesfalls gesichert erscheint. Während im Jahr 1920 bei einer Gesamtzahl von 547 Apothekenbetrieben in Österreich 838 angestellte Apotheker von der Gehaltskasse besoldet wurden, stieg die Zahl der Betriebe im Jahre 1958 auf 772 mit über 1000 Besoldeten.

Die Betriebsrechnung der Pharmazeutischen Gehaltskasse hat ergeben, daß durch die Auszahlung der Gehälter, der Abfertigungen auf Grund von Kündigungen, der Abfertigungen auf Grund von Todesfällen durch die Gewährung des Sterbequartals, durch Urlaubsvergütungen und durch Zuwendungen an verschiedene Fonds sowie durch Rückstellungen die eingezahlten Umlagen zu 98,9 Prozent aus-

geschöpft worden sind. Auch hier eine sehr stolze Bilanzrechnung.

So hat die österreichische Apothekerschaft, die immer mit unserer Heimat und unserem Volk verbunden war und diese Verbundenheit in guten wie in schlechten Tagen bewahrt hat, aus eigener Kraft eine Einrichtung geschaffen, auf die die österreichische Apothekerschaft, aber auch unsere ganze Republik und ihre Bevölkerung stolz sein können. Die österreichischen Apotheker gaben dem Staat und sie gaben ihrem Stand, was dem Staat und was dem Stande gebührt. Sie sind als treue Staatsbürger im Dienste unserer Volksgesundheit tätig, und sie bemühen sich auch, wissenschaftlich Schritt zu halten mit den Ergebnissen der modernen Forschung und mit der ungeheuren Entwicklung der Wissenschaft gerade auf diesem Gebiet. Sie dürfen dann aber auch erwarten, daß der Staat ihnen gibt, was rechtens ist, wenn sie einmal an den Staat herantreten mit Wünschen und Forderungen, die gerechtfertigt sind. Ein Berufsstand, der in einer echten Berufsgemeinschaft so viel für seine Berufsangehörigen aus eigener Kraft leistet wie der österreichische Apothekerstand, darf von der Republik erwarten, daß sie ihrerseits diesem Berufe gibt, was ihm zukommt.

Und so darf ich am Schluß meiner Ausführungen eine kleine und bescheidene Bitte vorbringen: Es hat sich eine empfindliche Benachteiligung der Rentenempfänger der Gehaltskasse dadurch ergeben, daß durch eine Differenz zwischen den Finanzämtern und den Bezugsempfängern diese, nämlich die Rentenempfänger der Gehaltskasse, steuerlich gegenüber anderen Rentenempfängern dadurch benachteiligt sind, daß die von der Gehaltskasse gewährten Unterstützungen von den zuständigen Finanzämtern als einkommensteuerverpflichtig angesehen und veranlagt werden und somit ein Steuerabzug in Form der Lohnsteuer nicht anerkannt wird. Auch das Finanzamt für Körperschaften hat mit Schreiben vom 29. Oktober 1959 diesen Standpunkt, der die Rentenempfänger unserer Gehaltskasse unter ein sie benachteiligendes Sonderrecht stellt, eingenommen. Nach Ansicht der Österreichischen Apothekerkammer wäre es ein Akt der Gerechtigkeit, auch diesen Unterstützungen lohnsteuerliche Behandlung zukommen zu lassen, weil das jetzige Verfahren für die Betroffenen eine wesentliche Härte bedeutet; denn diese Unterstützungen, die allein aus den Beiträgen unserer Berufsangehörigen aufgebracht werden, sind mit der höheren Einkommensteuer belastet. Es müßte eigentlich auch eine strenge fiskalische Auffassung unserer Finanzverwaltung gütigst berücksichtigen, daß der Apothekerstand durch solche zusätzliche Lei-

stungen, die er ja aus eigenem aufzubringen hat, eigentlich dem Staate zufallende Aufgaben übernimmt und somit den Staat entlastet. Dafür aber auf der anderen Seite noch erhöhte Steuerleistungen einzuheben, ist sicherlich als ungerecht zu bezeichnen, und die vom Finanzamt für Körperschaften gegebene Begründung ist nicht zu belegen, denn wiewohl die Gehaltskasse zwar juristisch nicht der Dienstgeber ist, so setzen sich doch die Mittel, die an Unterstützungen für Rentenempfänger der Gehaltskasse gewährt werden, aus Leistungen auf Grund von Dienstverhältnissen zusammen. Ich richte daher namens des Berufsstandes an den Herrn Bundesminister für Finanzen Professor Dr. Kamitz die Bitte, die Finanzlandesdirektionen durch entsprechende Erlässe anzuweisen, die steuerliche Benachteiligung wahrlich nicht mit Glücksgütern gesegneter Rentenempfänger zu beseitigen.

Im übrigen darf ich Ihnen, meine verehrten Damen und Herren, für die große Aufmerksamkeit, die Sie mir geschenkt haben, meinen aufrichtigen Dank zum Ausdruck bringen. Ich glaube, die beste Anerkennung für die in meinen Ausführungen zum Ausdruck gekommenen großen Leistungen (*Abg. Mark: Die Extraausgabe der Apothekerzeitung ist bereits erhältlich!*) — Sie haben ja eine größere Presse als wir, Sie werden das schon machen — für die Bewahrung des sozialen Friedens innerhalb eines wenn auch zahlenmäßig kleinen Berufs-

standes, der im Geiste echter Berufsgemeinschaft dem Vaterland und der Volksgesundheit dient, ist die einstimmige Annahme des dem Nationalrat vorliegenden Gesetzentwurfes über die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich. (*Beifall bei der FPÖ.*)

**Präsident:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**Präsident:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Im Einvernehmen mit den Parteien weise ich den heute eingebrachten gemeinsamen Antrag 52/A der Abgeordneten Grete Rehor, Wilhelmine Moik und Genossen über ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Kleinrentnerfürsorge dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Die nächste Sitzung berufe ich für Donnerstag, den 26. November, 11 Uhr vormittag, ein. Die schriftliche Tagesordnung wird noch zugesandt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 12 Uhr 15 Minuten**